Immobiliarversicherung und Inflation

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der Hohen Philosophischen Fakultät
der
Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Leo Ketteler
aus
Krefeld-Königshof.

Marburg 1929.

Druck von Gebr. Tepest, Krefeld.

Immobiliarversicherung und Inflation

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der Hohen Philosophischen Fakultät
der
Philipps-Universität zu Marburg
vorgelegt von

Leo Ketteler
aus
Krefeld-Königshof.

Marburg 1929.

Druck von Gebr. Tepest, Krefeld.

Berichterstatter: Herr Professor Dr. Koeppe
Tag der mündlichen Prüfung: 7. März 1929.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Inhalts-Uebersicht.

Literatur-Verzeichnis.

1. Werke und Zeitschriften:

Bock, L. Das moderne deutsche Feuerversicherungswesen und die Möglichkeit seiner Vereinfachung, Würzburg 1922.

Braemer, H. u. K. Das Versicherungswesen, Leipzig 1894.

Conrad, J. Grundriß der politischen Oekonomie, Jena 1922.

Domizlaff, K. Die Feuerversicherung, Berlin 1914.

Drehmann, E. Welchen Einfluß üben die fortwährenden Preissteigerungen insbesondere auf die Immobiliar-Feuerversicherung aus? Köln 1920.

Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, Wien 1917/23.

Fischer, Klaus. Organisationen, Verbandsbildung in der Feuerversicherung, Leipzig 1911.

Lauinger, A. Die Not der deutschen Versicherung, Frankfurt 1922.

von Liebig. Das deutsche Feuerversicherungswesen, Berlin 1911.

Manes, A. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin 1914/23.

Manes, A. Versicherungswesen, Leipzig und Berlin 1922.

Manes, A. Versicherungslexikon, Tübingen 1909, Ergzbd. 1913.

Manes, A. Versicherungs-Staatsbetrieb im Ausland, Berlin 1919.

Neumann, E. Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin 1914/23.

Schaefer, W. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Feuerversicherungen in Deutschland, Hannover 1910.

Schaefer, W. Deutscher Versicherungs-Kalender 1914.

Schaefer, W. Rundschau für Feuerversicherungen und Feuerschutz, Hannover 1918/23.

Schaefer, W. u. Lübstorf, F. Volkswirtschaft und Versicherung, Hannover 1916.

von Schönberg. Handbuch der pol. Oekonomie, Tübingen 1898.

Wallmanns, Versicherungs-Zeitschrift, Berlin 1917/23.

Woerner, G. Allgemeine Versicherungslehre, Leipzig 1920.

Bericht über die Kommunallandtagsverhandlungen, Kassel 1923.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, Berlin 1914/24.

Wirtschaft und Recht der Versicherung, Berlin 1914/24.

Wirtschafts-Dienst, weltwirtschaftliche Nachrichten, Hamburg 1923 No. 52.

2. Akten, statistische Unterlagen und Gesetze.

Akten der deutschen Feuerversicherungs-Vereinigung bezw. des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, Berlin.

Akten der „Hohenzollern“ Versicherungs A.G. Berlin nebst Flugschriften.

Akten und Satzungen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, Kassel.

Veröffentlichungen des Reichs-Aufsichtsamts für Privatversicherungen, Berlin 1914/24.

Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich.

Preußisches Gesetz vom 25. Juni 1910.

Versicherungs-Vertrags-Gesetz vom 30. Mai 1908.

Immobiliarversicherung und Inflation.

Einleitung.

Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Feuerversicherung.

Sorge und Not riefen zu allen Zeiten den Wunsch nach Mitteln wach, den beengenden und hemmenden seelischen Druck und den hilfsbedürftigen Zustand, den Sorge, Not und Gefahr hervorzurufen pflegen, zu bannen oder wenigstens zu mindern. Ursprünglich war die Familie die natürlich gegebene Gefahrgemeinschaft, die sich durch gemeinsame Wirtschaft und Fürsorge nach dem Grundsatz „Einer für Alle und Alle für Einen" charakterisiert. Der natürliche Zusammenhalt der Familie erwies sich aber schon früh zur Bekämpfung von Gefahr und Not als unzureichend. Wie sich daher die Familien im Laufe der Zeit zur stärkeren Abwehr zu Stämmen und diese sich zu Staaten zusammenschlossen, so verbanden sich wirtschaftlich die Angehörigen einzelner Wirtschaftszweige zu genossenschaftlichen Vereinigungen, aus denen sich später die Gilden entwickelten, die besonders im Mittelalter in Deutschland von hoher Bedeutung waren. Während die Gilden außer den wirtschaftlichen Zielen in unruhigen Zeiten im engsten Zusammenhang mit dem Gemeinwesen auch den Schutz gegen Willkür und Faustrecht bezweckten, wurde ihre Tätigkeit mit dem Erstarken der Staatsgewalt mehr und mehr auf Beistandspflicht und gegenseitigen Schutz bei Unglücksfällen beschränkt.

In diesen altdeutschen Gilden haben wir den Keim des Feuerversicherungswesens zu suchen. Es handelt sich allerdings hierbei noch nicht um eine eigentliche Versicherung heutigen Sinnes, denn der Rechtsanspruch auf vollen Schadenersatz fehlte noch. Auch gab es noch keine Unterstützung mit technischer Berechnung von Leistung und Gegenleistung, sondern man steuerte nach Kräften zusammen, um — so gut es ging — dem geschädigten Genossen beizuspringen, geleitet von dem Solidaritätsgefühl, das Verwandte, Nachbarn, Berufsgenossen verbindet, Leid und Freude zu teilen. Erst die seit dem 15. Jahrhundert in Norddeutschland errichteten Brandgilden bezweckten eine wirkliche Versicherung bei Eintritt von Feuerschäden an Gebäuden, zunächst durch Gewährung von Naturalien und Diensten, später von Geld. Die Summen wurden durch das Umlageverfahren zusammengebracht, indem nach dem

Brande die aufzubringende Summe auf die Mitglieder verteilt und der Anteil eines jeden eingefordert wurde. Die Brandgilden waren aber wegen ihrer örtlichen Beschränkung nicht leistungsfähig. Hier suchten die Landesregierungen zu helfen durch landesherrliche Geschenke, Vorschüsse und Steuernachlässe, besonders auch durch die berüchtigten, vielfach gefälschten und mißbrauchten „Brandbriefe", wodurch die Abgebrannten die obrigkeitliche Ermächtigung zum Betteln erhielten (Brandbettel). Vereinzelt wurden auch die Schäden eines Jahres auf alle Gebäude verteilt. Die Verteilungsquote bildete die Prämie und wurde als Brandsteuer erhoben. Im 18. Jahrhundert wurden sogar Kollekten und Lotterien zwecks Deckung von Brandschäden für die Geschädigten bewilligt.

Neben den kleineren Brandgilden bildeten sich im 17. Jahrhundert in größeren Städten eigentliche Brandkassen; unter ihnen die 1677 nach dem großen Brande in London (1666) von der Stadt Hamburg eingerichtete „General-Feuerkasse". Durch das Beispiel Hamburgs angeregt und in der Erkenntnis, daß nach den Schäden, die der 30jährige Krieg dem Lande besonders durch die Brandstiftungen zugefügt hatte, eine Förderung der Landeswohlfahrt dringend nottat, wandten die preußischen Landesherren der Feuerversicherung besonderes Interesse zu. Nach vielen vergeblichen Versuchen gelang allmählich im Laufe des 18. Jahrhunderts in Preußen die Bildung kleinerer Sozietäten, zuerst 1718 in Berlin, später in anderen Städten, etwas langsamer auf dem Lande. Diese Sozietäten waren öffentlich-rechtliche Verbände zur gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und standen in organischer Verbindung mit dem Staat, den Provinzen, Städten oder Gemeinden. Da diese Anstalten im Interesse der Gebäudebesitzer errichtet waren, wurden sie mit dem Recht des Zwanges auf die Hauseigentümer zum Beitritt ausgestattet. Dieser Versicherungszwang lag ganz im Sinne des Zeitalters des Merkantilismus und des Polizeistaates. Die Tendenz der Einrichtung und Verwaltung bestand darin, die Verarmung einzelner und ganzer Ortschaften infolge von Brandschäden, die Abwanderung nach Feuersbrünsten zu verhüten und damit sich eine steuerkräftige Bevölkerung zu erhalten und schließlich dem Hypothekenkredit Vorschub zu leisten.

Die Mobiliarversicherung begann in Deutschland mit der Bildung von einzelnen Mobiliengilden im 17. Jahrhundert. Größeren Umfang erreichte sie erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Ziemlich gleichzeitig erfolgte die Bildung von Gegenseitigkeitsvereinen und Aktiengesellschaften zum Betrieb des Mobiliar-Versicherungsgeschäftes, die nach dem Vorbild Englands und mit dem Aufkommen individualistischer Grundsätze errichtet wurden. 1797 erstand die Mecklenburgische Gegenseitigkeitsgesellschaft in Neu-Brandenburg, 1812 die Berlinische Feuerversicherungsanstalt, 1820 die von Arnoldi gegründete Gothaer Feuerversicherungsbank

auf Gegenseitigkeit. Zunächst machten sich die privaten und öffentlichen Organisationen keine wesentliche Konkurrenz, weil letztere fast nur die Immobiliar- und erstere nur die Mobiliarversicherung betrieb.

Die Einrichtungen der Sozietäten blieben längere Zeit hindurch unvollkommen. Jahrzehnte lang fortgesetzte Reformen, Fusionen kleiner Sozietäten, Einführung einer Klassifikation der Risiken, Aenderungen der Verwaltungseinrichtungen, Vervollkommnung der technischen Grundlagen, Reorganisation sämtlicher Reglements suchten Besserung zu schaffen. Der den Sozietäten zustehende Versicherungszwang wurde in Preußen beseitigt mit Ausnahme der städtischen Sozietäten in Berlin, Stettin und Breslau, ferner der Sozietäten in Ostfriesland, der hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel, der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden und der Hohenzollernschen Immobiliar-Feuersozietät in Sigmaringen. In den meisten übrigen deutschen Staaten blieb bei den öffentlichen Versicherungsanstalten im Immobiliargeschäft der Versicherungszwang aufrechterhalten.

Etwa seit 1820 wurde die Immobiliar-Feuerversicherung dem privaten Betrieb allgemein geöffnet. Auf der anderen Seite nahmen seit Anfang der 60er Jahre immer mehr Sozietäten die Mobiliarversicherung in ihren Geschäftsbetrieb auf und es entwickelte sich ein der Fortbildung des Feuerversicherungswesens förderlicher reger Wettbewerb zwischen den öffentlichen und privaten Anstalten.

Nach der letzten amtlichen Statistik bestehen zur Zeit: 44 öffentliche Feuerversicherungsanstalten, 95 Aktiengesellschaften, 57 größere Gegenseitigkeitsvereine und viele Hundert kleinere Gegenseitigkeitsvereine, von denen Preußen allein 242 hat.

Die neueste Entwicklungsstufe in der Feuerversicherung wird gekennzeichnet durch die Uebernahme industrieller Risiken seitens einzelner großer Sozietäten, durch die Aufnahme kleiner Nebenzweige, durch die genaue Risikeneinteilung sowie durch die Einführung der Rückversicherung[1]) und die Zusammenschlüsse, worüber im folgenden noch zu sprechen sein wird.

---

[1]) Manes, Versicherungswesen 2 Seite 190.

1. Teil.

Der normale Betrieb der Immobiliar-Feuerversicherung vor dem Kriege.

1. Die Organisation.

Bei der Skizzierung der geschichtlichen Entwicklung ist bereits auf die verschiedenen Unternehmungsformen der Feuerversicherung, auf die öffentlichen und privaten Unternehmungen hingewiesen worden. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, in Preußen Feuer-Sozietäten genannt, sind Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit, die sich durch Ausschaltung von Erwerbs- und Steuerzwecken auszeichnen. Sie zerfallen in Zwangs-, Monopol- und freie Anstalten. Bei den Zwangsanstalten entsteht die Versicherung unmittelbar kraft Gesetzes, bei den Monopol- und freien Anstalten durch freie Vereinbarung. Manche öffentlichen Anstalten haben gemischten Charakter. Als solche sind die öffentlichen Anstalten zu bezeichnen, die für die Versicherung einzelner Sachen ein Zwangsrecht oder Monopol besitzen, während sie andere Versicherungen im freien Wettbewerb mit den privaten Versicherungsanstalten zu erreichen suchen. Der Versicherungszwang ist das Recht der Anstalten, die Versicherung aller in ihrem Geschäftsbezirk gelegenen Gebäude zu verlangen. Bei einem bestehenden Versicherungsmonopol steht es dem einzelnen Besitzer frei, die Sachen, die unter das Monopol fallen, zu versichern oder sie unversichert zu lassen. Versichert er sie aber, so hat dies bei der Monopolanstalt zu geschehen.

Die privaten Feuerversicherungsunternehmen sind entweder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder Aktiengesellschaften. Bei ersteren bilden die Versicherungsnehmer miteinander die Vereinigung. Jedes Mitglied ist zugleich Versicherer und Versicherungsnehmer. Bei der Aktiengesellschaft stehen die Versicherungsnehmer der Gesellschaft gegenüber. Die Organisation der Feuerversicherungsgesellschaften ist verschieden. Die öffentlichen unterscheiden sich von den privaten, ebenfalls die öffentlichen und privaten untereinander.

a) Oeffentliche Anstalten bestehen in fast allen Gebieten Deutschlands. Die preußischen Sozietäten zerfallen in provinziale, ständische, landschaftliche, städtische Anstalten und eine Staatsanstalt. Die außerpreußischen sind außer der Mecklenburgischen Staats-

anstalten. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf bestimmte örtliche Bezirke. Die Verwaltung erfolgt je nach der Natur der betreffenden Anstalt durch Staats-, Provinzial-, ständische, landschaftliche, städtische oder eigene Beamte. Die Vorstände haben die Rechte öffentlicher Behörden. Die Aufsicht führen Staats- oder Selbstverwaltungsbehörden. Eine Vertretung der Versicherungsnehmer besteht in der Regel nicht. Die Anstalten genießen hinsichtlich der Gebäudeversicherung gewisse Sonderrechte, so z. B. die Stempelfreiheit und das Recht der zwangsweisen Beitreibung rückständiger Versicherungsbeiträge. Ihre wichtigste Verpflichtung ist der Aufnahmezwang hinsichtlich der Gebäude, von dem im nächsten Kapitel noch zu sprechen ist. — Die privatrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach besonderen Gesetzen, den Reglements der einzelnen Anstalten und besonderen Versicherungsbedingungen. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 erstreckt sich auf die öffentlichen Anstalten nicht. Sie sind nur verpflichtet, dem Aufsichtsamt für Privatversicherung die von diesem geforderten statistischen Nachweisungen zu liefern. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 bleibt hinsichtlich der Zwangs- und Monopolanstalten außer Anwendung. 1910 sind für die deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Mustersatzungen und -Bedingungen aufgestellt worden, wodurch ihren Versicherten die auf dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag beruhenden Rechtsfortschritte der privaten Anstalten zugute kamen. Gleich förderlich wirkte die landesgesetzliche Regelung der Verhältnisse der öffentlichen Anstalten, besonders das preußische Gesetz vom 25. Juli 1910. Dieses Gesetz regelt das privatrechtliche Verhältnis zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer und stellt einheitliche Grundsätze über die Organisation der öffentlichen Anstalten auf. Eine Beschränkung auf Normativbestimmungen war hierbei geboten, weil die bisherige Organisation der landschaftlichen, städtischen, provinziellen und ständischen Anstalten eine durchaus verschiedene ist und kein Grund vorlag, die bestehenden Organisationen zu zerstören.

b) Die Organisation der P r i v a t g e s e l l s c h a f t e n ist verschieden, je nachdem es sich um Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder um Aktienunternehmungen handelt. Letztere sind Erwerbsunternehmen mit Gewinnabsichten, erstere Gesellschaften auf genossenschaftlicher Grundlage ohne Gewinnabsicht, wobei Versicherer und Versicherte identisch sind. Für beide Unternehmungsarten kommen inbetracht das eben erwähnte Aufsichtsgesetz vom Jahre 1901, welches das Verhältnis des Staates zu den Versicherungsgesellschaften regelt, das Versicherungsvertragsgesetz vom Jahre 1908, die Statuten und die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, gewisse Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Genossenschaftsgesetzes. Von den privaten Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit kommt die größte Bedeutung den größeren Vereinen auf Gegenseitigkeit, die ins Handelsregister

eingetragen werden, zu. Ihre Verfassung ist der Aktiengesellschaft nachgebildet; sie haben einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und an Stelle der Generalversammlung eine Interessenvertretung der Versicherten als oberstes Organ. Die kleineren Vereine sind solche, die „bestimmungsgemäß einen örtlich, sachlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungskreis“[1]) haben, wie z. B. die Mühlenversicherung, die Versicherung von Scheunen, von Haus und Ackergerät. Hierhin gehören auch die beruflich begrenzten Feuerversicherungsvereine, wie sie die Eisenbahn- und Postbeamten gegründet haben. Bei ihnen überwiegt durchaus der Vereinscharakter; sie sind nicht ins Handelsregister eingetragen und bieten nur geringe Sicherheit. Zu diesen beiden reinen Gegenseitigkeitsformen zählt Manes[2]) noch als dritten den gemischten Verein, dessen Eigentümlichkeit darin besteht, daß nach den Satzungen auch Versicherungen mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden dürfen.

Zur dauernden Ueberwachung des gesamten privaten Versicherungswesens ist ein Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen errichtet, das zu jährlichen Veröffentlichungen über den Stand der Versicherungsunternehmungen und über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens verpflichtet ist. — Ueber das zahlenmäßige Verhältnis der öffentlichen zur privaten Feuerversicherung, der Aktiengesellschaften zu den Gegenseitigkeitsvereinen und über die innere und äußere Entwicklung unterrichtet die Statistik im 4. Abschnitt.

c) Die innere Verwandtschaft der einzelnen Arbeitsgebiete der Feuerversicherungsunternehmungen hat im Laufe der Zeit zur Bildung von Vereinigungen zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen innerhalb der einzelnen Arten geführt. Für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten besteht die „Vereinigung“ (1876) und der „Verband“ (1872), der mit einer Rückversicherungsabteilung vereinigt ist. Daneben besteht noch der Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland.

Für die Privatanstalten besteht der Verband deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften (1871), der außer der Vertretung seiner Interessen sich die Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke zum Ziele gesetzt hat und dem 15 Anstalten angehören. Das gesamte Binnendeutschland mit Ausnahme der Hansestädte umfaßte bis zum Januar 1924 die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften“ vom Jahre 1895, die später den Namen „Deutsche Feuerversicherungs-Vereinigung“ annahm. 1924 löste sie sich auf; an ihre Stelle trat der „Verband deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften“. Sie zählte vor ihrer Auflösung 61 Mitglieder, und zwar 54 Aktien- und 7 Gegenseitigkeitsanstalten. Die Interessen der außerhalb des Reichsgebietes arbeitenden Mitglieder dieser Vereinigung werden von der besonderen, 1914 in Düsseldorf gegründeten „Vereinigung für ausländisches Feuerversicherungsgeschäft“ mit dem Sitz in Hamburg wahrgenommen.

[1]) Manes a. a. O. S. 77. [2]) Ebendort.

Sämtliche Verbände der privaten Versicherungsunternehmen haben sich seit 1911 zu der „Vereinigung der Deutschen Privatversicherung“ zusammengeschlossen mit dem Ziel der Wahrung und Förderung der Interessen der gesamten Privatversicherung. 1913 nahm diese Vereinigung den Namen „Zentralverband der Privatversicherung“ und 1919 „Reichsverband der Privatversicherung“ an.

2. Das Versicherungsobjekt.

a) Die Feuerversicherung betrifft entweder unbewegliche oder bewegliche Sachen. Im ersten Fall heißt sie Immobiliar- oder Gebäudeversicherung; im letzteren Mobiliar- oder Fahrhabeversicherung. Entsprechend der Fassung unseres Themas ist ein Einblick in den normalen Betrieb der Immobiliar-Feuerversicherung, wie er vor dem Kriege war, zu tun, um dadurch, nachdem wir den organisatorischen Aufbau kennen gelernt haben, die weitere Grundlage für das Verständnis der im zweiten Teil der Arbeit zu schildernden anormalen Verhältnisse, die der Krieg und die Inflation schufen, zu schaffen.

Die Immobiliar-Feuerversicherung hat zum Gegenstand den Ersatz des Schadens, der durch Brand, Blitzschlag oder Explosionen hervorgerufen wird. Sie haftet auch für die indirekten Schäden, die durch Löschen oder durch Niederreißen von Gebäudeteilen oder bei dem Ausräumen der versicherten Gegenstände entstehen. Sie haftet dagegen nicht für Aufruhr-, Kriegs- und Erdbebenschäden.

b) Eine Annahmepflicht aller zur Versicherung angebotenen Gebäude besteht, wie schon oben betont, nur für die öffentlichen Anstalten mit den in der Einleitung erwähnten Ausnahmen für Preußen. Allerdings sind solche Gebäude durch das Gesetz vom 25. Juni 1910 ausgenommen, die wegen ihrer Beschaffenheit oder der Persönlichkeit ihrer Besitzer oder wegen ihrer Nachbarschaft eine besondere Feuergefährlichkeit in sich schließen, so z. B. Pulvermühlen, Sprengstoffabriken, Theater, baufällige Häuser. Für diese sogenannten „notleidenden Risiken und gemiedenen Orte“ bestehen Versicherungsgemeinschaften, die im öffentlichen Interesse Abhilfe gegen unverschuldeten Versicherungsnotstand schaffen. Die größte Versicherungsgemeinschaft dieser Art ist die preußische, die notleidende Risiken in ganz Deutschland, abgesehen von Bayern, Sachsen, Baden und Hessen, wo eigene Versicherungsgemeinschaften bestehen, übernimmt.

c) Bei besonders gefährlichen Objekten wird, um den Versicherten an dem Vermeiden des Brandes zu interessieren, nur eine teilweise Versicherung gewährt, d. h. eine sogenannte Selbstversicherung auferlegt. Den gleichen Zweck verfolgt die Bestimmung vieler öffentlicher Feuerversicherungsanstalten, daß die Entschädigung nur dann gezahlt wird, wenn das abgebrannte Gebäude wieder aufgebaut wird; oft mit dem Zusatz „an derselben Stelle und in derselben Art“. Man will durch diese „Wiederaufbauklausel“ den

Spekulationsbränden entgegenwirken. Die Versicherung darf nicht zu einem Gewinn führen, denn Werterhaltung, nicht Wertsteigerung ist ihr Ziel.

d) Nach erfolgter Anmeldung und Annahme zur Versicherung wird das Immobiliar von der Anstalt taxiert. Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages. Als ortsüblicher Bauwert ist hierbei der Betrag anzusehen, für welchen nach den örtsüblichen Preisen ein Bauwerk gleicher Art errichtet werden kann. Die Taxen der Sozietäten in Preußen haben eine besondere Bedeutung, weil sie als offizieller Wertmesser für Hypotheken gesetzlich anerkannt sind.

e) Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den Wert der Sache zu zahlen, auch wenn die Versicherungssumme höher ist. (Verbot der Ueberversicherung § 55 d. R.G. v. 1908.) Nach einem Feuerschaden ist also nicht die Summe maßgebend, für welche fortdauernd die Prämie gezahlt wurde, sondern nur der Wert, welchen der beschädigte Gegenstand z. Zt. des Brandes hat, der sogenannte „gemeine Wert". Auch hierdurch will man, wie durch die Wiederaufbauklausel, den Spekulationsbränden und damit einer Bereicherung durch die Versicherung entgegentreten. Praktisch hält es schwer, die Versicherungssumme genau dem Zeitwert anzupassen. Ist z. B. die Festsetzung des Wertes eines Gebäudes schon vor längerer Zeit erfolgt und ist im Laufe der Zeit durch Abnutzung eine Wertminderung eingetreten, so kann sich unbeachtet eine Ueberversicherung herausstellen. Geringere Ueberversicherungen werden daher die Regel sein.

f) Bei einer Unterversicherung (§ 56 d. o. R.G.), d. i. das Zurückbleiben der Versicherungssumme hinter dem Versicherungswert, haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Werte. Ist z. B. ein Haus im Werte von M. 100000 nur zu M. 50000 versichert, so erhält der Versicherte, falls das Haus zur Hälfte abbrennt, nur M. 25000. Der vereinbarte Wert gilt, auch wenn der Wert im Versicherungsfalle höher ist; aber nicht, wenn er niedriger ist. Im letzteren Falle wird der Schaden nach dem geringeren Wert ersetzt.

3. Die Verteilung der Gefahr.

a) Das Feuer-Risiko ist vom Standpunkt des Versicherungsunternehmens das Maß der Gefahr. Seine Größe bemißt sich also nach der mutmaßlichen Anzahl der befürchteten Brände, Explosionen und Schadensblitze und dem Umfange ihrer schädigenden Wirkung. Die Organisation der Geschäftsführung und des Versicherungsbetriebes muß darauf abgestellt sein, daß der Versicherer

diesem Risiko dauernd gewachsen bleibt und daß bei normalem Geschäftsverlauf die Summe seiner Leistungen nicht größer wird, als die der Gegenleistungen der Versicherungsnehmer, d. h. daß die Ausgaben für Schäden und Unkosten nicht dauernd die Einnahmen übersteigen. Die Gegenleistung für die Leistung des Versicherers ist die Prämie.

b) Dieser Preis ist so hoch zu bemessen, daß er durchschnittlich die Gesamtsumme der Schäden und Unkosten bei den Gegenseitigkeitsvereinen deckt, bezw. bei den Aktiengesellschaften, dem Charakter als Erwerbsunternehmen entsprechend, um einen mäßigen Unternehmergewinn übersteigt.[1]) Zur Ermittlung einer ausreichenden Prämie dient die Statistik. Für die einzelnen Gefahrengattungen hat man statistisches Material gesammelt, mit anderen Worten: Massenbeobachtungen angestellt und darnach die Tarifierung, die ziemlich gleichmäßig ausgebildet ist, vorgenommen. Die Prämienberechnung erfolgt nach dem Betrage der Versicherungssumme und dem Grade der Gefahr. Für den Grund- oder Minimaltarif ist bestimmend die Bauart und Bedachung der Gebäude. Hierbei ist eine Klassifizierung nach 5 Gefahrenklassen üblich:

1. Klasse: Massive Steinbauten unter harter Dachung;
2. „ Gebäude aus Stein- oder Eisenfachwerk unter harter Dachung;
3. „ Gebäude aus Lehmfachwerk oder Holz und dergleichen unter harter Dachung;
4. „ Steinbauten unter weicher Dachung;
5. „ Gebäude aus Stein- oder Eisenfachwerk, aus Lehmfachwerk oder Holz unter weicher Dachung.[2])

Je nach Zugehörigkeit zu einer dieser Klassen wird die Minimal-Jahresprämie in pro Mille der Versicherungssumme, d. i. des taxierten Versicherungswertes berechnet. Zuschläge werden berechnet bei Gefahr erhöhendem Inhalt, sei es, daß dem Versicherungsgegenstande selbst eine eigene Gefahr innewohnt (Stroh- und Brettergiebel), sei es, daß andere Sachen, die in Versicherungsräumen sich befinden, besondere Gefahren mit sich bringen (Wolle, Oele, Benzin und dergleichen Stoffe), ferner bei Gewerbebetrieb und bei feuergefährlicher Nachbarschaft. Auch die Größe der Städte und das Vorhandensein einer Berufs- oder nur freiwilligen Feuerwehr wirkt auf den Prämiensatz ein, und schließlich die Dauer der Versicherung. Andererseits gewähren die Anstalten Prämienrabatte, bei Vorkehrungen zur Erhöhung der Feuersicherheit, so u. A. beim Vorhandensein von Blitzableitern oder von automatischen Feuerlöschbrausen, sogenannten Sprinkleranlagen. Durch eine solche Prämien-Politik erfüllt die Feuerversicherung eine wirtschaftserzieherische Aufgabe.

Nach Manes[3]) seien einige Prämienbeispiele für Gebäude zur Erläuterung angeführt:

---

[1]) Versicherungslexikon. [2]) Ebendort. [3]) Manes, a. a. O. II, S. 215.

1. Gewöhnliche Gebäude	Klasse I	II	III	IV	V
a) in Städten m. Berufsfeuerwehr	4/10 — 3/4	3/4 — 1	1 1/2 — 2	ausgeschlossen	
b) in Städten über 15000 Einw.	1/2 — 5/6	1 — 1 1/4	1 1/2 — 2	„	„
c) in Städten unt. 15000 Einw.	1 — 1 1/4	1 1/2 — 2	2 — 3	„	„
d) in Orten ohne Feuerwehr	1 1/2	1 3/4 — 2	2 — 3	„	„

2. Große Güter	Klasse I	II	III	IV	V
a) Wohnhaus	3/4	1 1/2	2	5	7 1/2
b) Wirtschaftshaus	1 1/4	2	3	6	7 1/2

c) Oberster Grundsatz jedes Versicherers ist die Verteilung der Gefahr, die Risikenteilung. Diesem entspricht die Bildung der eben betrachteten besonderen Risikogruppen, der sogenannten Gefahreneinheiten. Dem gleichen Prinzip entspringt auch die *Rückversicherung*. Alle Risiken, die einen bestimmten Betrag, das Maximum übersteigen, pflegt der Versicherer in Rückdeckung zu geben, sodaß er selbst nur Risiken behält, welche sämtlich die gleiche Werthöhe darstellen und die er bei normalem Geschäftsverlauf ohne jede Gefährdung seines Betriebes zu tragen imstande ist. Die Rückversicherung, die sich zuerst bei der Seeversicherung herausbildete, entwickelte sich stärker erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die Feuerversicherung. Es bildeten sich auch bald große Anstalten, die nur die Rückversicherung betrieben. 1914 betrieben von den 38 deutschen Rückversicherungsanstalten 34 die Feuerversicherung. Bis zum Beginn des Weltkrieges beherrschte Deutschland, abgesehen von der Transportversicherung, den gesamten Rückversicherungs-Weltmarkt. Kraft ihrer finanziellen Mittel und ausgebreiteten Beziehungen versuchten die Rückversicherungsgesellschaften in wachsendem Maße, über ihren eigentlichen Rahmen hinausgehend, Fusionen und Interessengemeinschaften zwischen bestehenden Gesellschaften anzubahnen und durchzuführen, letztere finanziell von sich abhängig zu machen, um sich dadurch einen möglichst weitgehenden Einfluß auf das direkte Versicherungsgeschäft zu sichern. Aus dieser Interessenpolitik sind sogenannte Rückversicherungskonzerne entstanden, die für die dauernde Kapitalerstarkung der deutschen Versicherung von großem Nutzen sind.

d) Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Idee der Teilung des Risikos auch für die Ansammlung von *Rücklagen* mitwirkt. Der Ueberschuß aus günstigen Jahren dient hier zum Ausgleich der Ergebnisse ungünstiger. Es handelt sich also um eine zeitliche Teilung des Gesamtrisikos.

4. Die Statistik.

Die Statistik, die wissenschaftliche Erforschung von Massenerscheinungen durch Zahl und Maß, ist das wichtigste Hilfsmittel

für die Versicherungstechnik und Betriebsführung. Durch sie wird zahlenmäßig festgelegt, was geleistet und erreicht wird. Sie bietet die Grundlagen dafür, Aenderungen, insbesondere in der Beurteilung der Gefahren und in der Prämienpolitik vorzunehmen, falls die Zahlen hierzu Anlaß geben. — Eine einheitliche Reichsstatistik ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1901 eingeführt worden, zu der die privaten und öffentlichen Anstalten herangezogen werden. Wertvolle Arbeit auf dem Gebiete der Statistik leisten die Behörden, besonders das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, das Preußische Statistische Landesamt und die statistischen Aemter der anderen Bundesstaaten. Für die Praxis der privaten Unternehmen ist die durch ihre Verbände und deren Zusammenarbeit gelieferte einheitliche Statistik sehr förderlich. Allerdings können die amtlichen statistischen Nachweise nur annähernd ein Bild von der Verbreitung der Versicherung geben; denn bis heute hat man fast ausnahmslos nur die großen und mittleren Unternehmungen statistisch zu erfassen vermocht, so daß die Zahlen nur als Mindestzahlen aufzufassen sind. — Ueber die äußere und innere Entwicklung des Feuerversicherungswesens sollen die nachfolgenden Statistiken Aufschluß geben.

1. Die Ausbreitung der Feuerversicherungshäufigkeit wird durch folgende runde Zahlen gekennzeichnet:

   In Deutschland waren versichert

1830	4	Milliarden	Mark
1860	10	„	„ [1]
1890	94	„	„
1900	138	„	„
1905	168	„	„
1910	209	„	„
1914	251	„	„

2. Folgende Statistik gibt ein beredtes Bild von der bedeutenden Entwicklung sowohl der öffentlichen wie privaten Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland ab. Es hatten in Millionen versichert:

	1884	1890	1900	1905	1910	1914
Die A.G.	42.000	50.506	76.797	93.245	117.318	143.289
Die gegens. F.V.Ver.	6.380	8.127	11.328	13.345	15.889	18.531
Die öffentl. Anstalten	29.658	35.706	49.677	61.160	75.522	88.877
Zusammen	78.038	94.339	137.802	167.750	208.809	250.696

3. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Feuerversicherungsgesellschaften in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege orientiert die nächste Aufstellung, die gleichzeitig das Verhältnis der öffentlichen zur privaten Feuerversicherung beleuchtet.

---

[1]) Die beiden ersten Zahlen schätzt Manes so, a.a.O. II S. 191; die übrigen sind amtlich.

Die Einnahmen und Ausgaben betrugen in Tausend Mark

a) bei den deutschen Sozietäten:

Jahr	Zahl	Bruttoprämien[1])	Schadenzahlungen
1881	54	44.004	36.300
1890	54	50.942	34.705
1900	54	69.247	52.443
1910	49	93.894	56.108
1914	49	109.915	58.721

b) bei den Aktiengesellschaften:

1881	30	79.280	31.978
1890	29	104.665	33.364
1900	29	167.225	57.560
1910	37	225.711	59.927
1914	41	253.587	77.976

c) bei den Gegenseitigkeitsvereinen:

1881	11	13.180	4.760
1890	19	21.845	6.159
1900	17	28.886	8.655
1910	15	40.847	10.121
1914	18	46.856	12.149

d) bei allen Anstalten zusammen:

1881	95	136.454	73.038
1890	104	170.830	68.328
1900	100	265.358	118.658
1910	101	360.452	126.156
1914	108	410.358	148.846

4. Ueber die weltwirtschaftliche Verflechtung der Feuerversicherung (einschließlich der Nebenzweige: Miet-, Betriebsverlust- und Zuckerpreisdifferenz-Versicherung) unterrichtet folgende Gegenüberstellung der Versicherungssummen vor dem Kriege aus der Statistik des Aufsichtsamtes:

In Millionen Mark	1907	1913
das Auslandsgeschäft deutscher F.V.Ges.	15.834	24.472
das deutsche Geschäft ausländ. F.V.Ges.	13.819	16.177
1913 brachte in Tausend Mark	Prämieneinn.	Schäd.
das Auslandsgeschäft deutscher F.V.Ges.	86.422	58.239
das deutsche Geschäft ausländ. F.V.Ges.	30.578	19.594

---

[1]) Die Bruttoprämie ist der dem Publikum mitgeteilte Preis, der mit Betriebskosten- und Sicherungszuschlägen zur Nettoprämie versehen ist. Bei der Nettoprämie handelt es sich um die Beitragsleistungen, welche ausschließlich dazu dienen, in ihrer Gesamtheit die Gesamtheit der Ersatzleistungen zu decken.

2. Teil.

Die Lösung der Aufgaben der Immobiliarversicherung in der Inflationszeit.

1. Die Entwertung des Geldes und das Steigen der Versicherungswerte.

In den ersten Kriegsjahren begann infolge Mangels an Rohstoffen, Arbeitskräften, Produktionsmitteln einerseits und infolge übermäßiger Geldausgaben besonders für Nahrungsmittel und Kriegszwecke andererseits erst langsam, dann immer schneller sich eine allgemeine Teuerung bemerkbar zu machen. Die Preissteigerung der Sachgüter zog eine Steigerung der Arbeitslöhne und Gehälter nach sich, die wiederum steigernd auf die Warenpreise wirkte, so daß sich die gesamte Preisbildung in einem circulus vitiosus bewegte. Die Größe des Mangels an den Bedarfsgütern unserer Wirtschaft brachte der Stand unserer Valuta im Ausland zum Ausdruck. Das fortwährende Sinken unserer Valuta hatte weitere allgemeine Preissteigerungen im Gefolge. Den sinkenden Kurswert der deutschen Mark zeigte die Bewertung der Devisen auf dem deutschen Markt an. Beispielsweise war der Kurswert des amerikanischen Dollars:

April 1913	4,19 M.
„ 1917	6,47 „
„ 1918	5,10 „
Oktober 1918	6,56 „

Infolge des unglücklichen Abschlusses des Krieges, der Wirrnisse der Revolution und der unübersichtlichen politischen Verhältnisse schwand das Vertrauen des Auslandes hinsichtlich der Grundlagen der deutschen Währung. Ein jäher Sturz der deutschen Mark war unvermeidlich, und die Rückläufigkeit der Valuta mußte um so größer werden, je mehr erkennbar wurde, daß den Besiegten von ihren Gegnern ganz untragbare Lasten aufgebürdet wurden. Die Bewegung des Dollars nahm daher einen fortgesetzt steigenden Verlauf:

1919	April	12,51 M.	Oktober	26,93 M.
1920	„	59,64 „	„	68,13 „
1921	„	63,53 „	„	150,19 „
1922	„	290,— „	„	4500,— „

Von 1923 ab ging die Mark immer mehr ihrer völligen Entwertung entgegen, aus der sie sich nicht mehr erholte. Auf die einzelnen Etappen der Inflation wird noch des Näheren eingegangen werden.

Entsprechend der verminderten Kaufkraft der Papiermark stieg der Wert der Sachgüter; also auch der Versicherungswert der Mobilien wie Immobilien. Die bisherigen Versicherungssummen reichten daher für die Deckung der Brandschäden nicht mehr aus. Denn es wurde — wie wir im ersten Teil der Arbeit sahen — bei Vollschäden nicht mehr als die Versicherungssumme, die nach dem Geldstand vor der Inflation berechnet war, gezahlt; bei Teilschäden erfolgte die Vergütung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswerte.

Die Gebäude waren mithin im Verhältnis der Wertsteigerung aller Güter unterversichert.

Es entstand daher für die Feuerversicherungsgesellschaften die Frage: Wie erfüllen wir unseren wirtschaftlichen Zweck unter den infolge der Inflation veränderten und sich dauernd noch ändernden Verhältnissen? Wie gewährleisten wir den Versicherten — allgemein gesprochen — die Wiederbeschaffung eines Gutes im Schadensfalle? Wie ermöglichen wir insbesondere für die Immobilien im Brandfall, da es sich hier meistens um größere Vermögensobjekte handelt, die Wiederaufrichtung? Wie erhalten wir der gesamten Wirtschaft eine gesicherte Grundlage und bewahren die Geschädigten vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch?

Die Lösung dieser Aufgaben in normaler Zeit geht aus dem 1. Teil hervor. Wir erkannten dort u. a., daß es im Interesse des Versicherers und Versicherungsnehmers Bedingung und Voraussetzung einer geordneten Versicherungswirtschaft ist, die versicherten Gegenstände zum vollen Wert, also „ausreichend" zu versichern, wobei durch die Schätzungswerte der Gebäude ein Anhalt für die Höhe der Versicherungssummen gegeben war.

In dieses wohlausgebaute System schlug das Sinken der Mark eine empfindliche Lücke. Die Versicherungssummen, die nach den Preisen vor 1914 geschätzt waren, stellten nicht mehr den wahren Wert dar.

Bei der Immobiliarversicherung mußten die durch die dauernde Geldentwertung eingetretenen Unterversicherungen zu den größten Besorgnissen Anlaß geben. Nicht nur konnten sie für den Einzelnen die Verarmung oder die Existenzvernichtung bedeuten; sie konnten gleich verhängnisvoll wirken für gewerbliche, landwirtschaftliche und industrielle Betriebe und damit für die in ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Diesen privat- und volkswirtschaftlichen Schäden und Verlusten vorzubeugen, war Aufgabe der Versicherung. Wie sie diese Aufgabe gelöst hat, wie sie neue Mittel und Wege zur Erreichung ihres Zweckes finden mußte und wie sie sich schließlich als festen Stützpunkt im Wandel der Dinge bewährt hat, sollen die folgenden Blätter zeigen.

2. Die Mehrwert-, Vorsorge-, Kriegs- oder Teuerungsversicherung.

a) Die privaten und öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften haben seit dem Beginn der Inflation ihre Versicherungsnehmer durch fortgesetzte Mahnungen und Aufklärungen daran erinnert, die Versicherungssummen wieder dem Vollwerte näher zu bringen und auf die Gefahren aufmerksam gemacht, in die sie beim Unterlassen der Höherversicherung laufen. Die Form, in der die Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit einer Versicherung zum vollen Werte boten, war die Mehrwert- oder Vorsorgeversicherung, auch Kriegs- oder Teuerungsversicherung genannt. Sie überließ es jedem Versicherungsnehmer, seine Versicherungssumme um einen beliebigen, nach eigener Wahl jederzeit veränderlichen Prozentsatz zu erhöhen. Um den gewählten Prozentsatz erhöhte sich die Versicherungsprämie, ebenso aber im Brandfalle die Entschädigung. Die Brandentschädigung wurde stets (vergl. 1. Teil unter 2) nach der feststehenden Versicherungssumme, also nach Friedenswert berechnet. War keine Vorsorgeversicherung genommen, so verblieb es dabei. Bestand aber eine Mehrwertversicherung, so wurde festgestellt, wie hoch sich der Schaden nach den am Brandtage herrschenden Preisen stellte. Bis zu dieser Höchstgrenze wurde dann die nach Friedenswert berechnete Schadenssumme um den Prozentsatz der Vorsorgeversicherung erhöht. Brannte also ein vor der Inflationsperiode auf M. 30000 geschätztes und in dieser Höhe versichertes Gehöft ab, so bekam der Besitzer, wenn er keine Mehrwertversicherung genommen hatte, nicht mehr als M. 30000 Entschädigung, auch wenn die Wiederherstellung je nach der Preislage M. 200000 oder mehr kostete. Bei einer 100proz. Vorsorgeversicherung aber konnte er M. 60000, bei 200proz. Erhöhung M. 90000, bei 500proz. M. 180000 usw. Entschädigung erhalten.

b) Trotz der eifrigen Werbetätigkeit für die Beseitigung der wirtschaftlich bedenklichen Unterversicherungen verhielt sich die große Masse der Versicherungsnehmer der Nachversicherung gegenüber gleichgültig. Einesteils glaubte man, die Geldentwertung sei eine vorübergehende Erscheinung; andernteils blieben die Einkommen allgemein hinter der Geldentwertung zurück oder waren gesetzlich vermindert worden, wie z. B. für den Hausbesitz durch die Wohnungszwangswirtschaft, in der Landwirtschaft und im Handel durch die Kriegszwangswirtschaft, sodaß die Bezahlung der erhöhten Prämien schwer fiel oder unmöglich wor. Der Fabrikbesitzer, der Großkaufmann, der Großlandwirt, überhaupt der geschäftsgewandte Unternehmer trug schon eher dafür Sorge, daß die Versicherungssummen seiner Immobilien den gestiegenen Werten einigermaßen angepaßt wurden. Nirgends hielten sie aber mit den steigenden Preisen Schritt, sodaß man von einer allgemeinen Unterversicherung sprechen konnte. Der Versicherungsbestand im deutschen Geschäft stieg bei den privaten Versicherern von

M. 141.374.609.000 im Jahre 1913
auf M. 458.068.667.000 im Jahre 1920.

Nach der oben wiedergegebenen Veränderung der Valuta müßte er aber etwa um das 16fache gestiegen sein. —

Die Entwicklung der Immobiliarversicherung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten zeigte — getrennt nach Anstalten mit Beitrittszwang oder Monopol und solchen ohne diese Sonderrechte — folgendes Bild[1]):

	Anstalten mit Zwang in Mill. Mark	Anstalten ohne Zwang in Mill. Mark
1913	M. 48.003	M. 27.729
1914	„ 49.453	„ 28.829
1915	„ 49.838	„ 29.366
1916	„ 50.372	„ 30.338
1917	„ 52.109	„ 33.184
1918	„ 56.985	„ 38.499
1919	„ 65.385	„ 42.248

Während der Dollar von M. 4,19 im Jahre 1913 auf M. 26,93 Ende 1919 stieg, also um rund 640 Proz., änderte sich in dieser Zeit der Versicherungsbestand bei den Zwangsanstalten nur um rund 25 Proz., bei den Wettbewerbsanstalten um rund 30 Proz. Berücksichtigt man, daß die Steigerung des Versicherungsbestandes u. U. auch den Zuwachs an Neuversicherungen enthält, so war die prozentuale Erhöhung der alten Versicherungen noch geringer. Die allgemeine Unterversicherung war daher selbst unter Berücksichtigung der höheren Kaufkraft des Geldes im Inland außerordentlich groß und gefahrdrohend.

Es war klar, daß bei der wahlfreien Mehrwertversicherung vorzugsweise die Besitzer schlechter Risiken von der Vorsorgeversicherung Gebrauch machen würden, während sich die übrigen Risikogruppen mit einer niedrigen Nachversicherung oder mit dem Friedenswerte begnügten. Hierdurch wuchs die Gefahr des Schadensumfanges; von einer gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Risikogruppen, wie es das Versicherungsprinzip fordert, konnte keine Rede sein. Um einen Ausgleich der Schäden herbeizuführen, erhoben die öffentlichen Anstalten Größenzuschläge zu den Mehrwertversicherungen der Betriebe, die der Fabrikation, dem Großhandel und dem Großgewerbe dienten. Auch die Privatgesellschaften brachten zunächst für Warenhäuser, dann ganz allgemein auch bei Wagnissen einfacher Feuergefahr, wie Wohngebäuden, Stallung u. a., soweit Konkurrenzrücksichten es zuließen, Wertzuschläge in Anwendung.

c) Während die Privatgesellschaften durch keinerlei Vorschriften an der Erfassung der Mehrwertversicherung gehindert waren, war die Mehrwertversicherung der öffentlichen Anstalten nicht

[1]) Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, Jahrgang 1922 S. 189.

überall ohne verwaltungsseitige Schwierigkeiten und ohne gesetzliche Eingriffe durchzuführen.

Bei den preußischen Feuersozietäten bestimmt das Gesetz vom 25. Juni 1910 in § 12: „Die Versicherung unbeweglicher Sachen durch eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung stattfinden." Die Satzungen der Sozietäten haben diese Gesetzesvorschrift übereinstimmend übernommen. Gesetz- und satzungsgemäß war also eine Erhöhung der Gebäudeversicherungswerte nur auf Grund einer neuen Schätzung oder einer örtlichen Nachprüfung möglich. Dem Ansturm an Schätzungsanträgen hätte nun auch dann nicht rechtzeitig entsprochen werden können, wenn der gleiche Stand an Beamten und Sachverständigen wie im Frieden vorhanden gewesen wäre. Durch den Krieg stand ein großer Teil des Versicherungspersonals im Heeresdienst und war seinem Beruf entzogen. Die Sozietäten befanden sich in einer Zwangslage. Es mußten daher Bedenken, die im Gesetz und in der Satzung ruhten, zurückgestellt werden. Als reine Kriegsmaßnahme betrachtet und bei dem Vorbehalt seitens der Anstalten, die Erhöhung jederzeit wieder rückgängig zu machen, rechtfertigt sich schlechthin die Erhöhung um den Mehrwert nach einem Hundertsatz ohne Schätzung. Zur Verhütung von Hypothekenspekulationen brachten die Anstalten in dem Versicherungsschein zum Ausdruck, daß die Mehrwerte nicht als Unterlage für Beleihungszwecke benutzt werden durften.

Die Einführung der Mehrwertversicherung erfuhr je nach der Verfassung der Anstalt eine unterschiedliche Behandlung. Bei den freien Sozietäten beruhte sie auf vertraglicher Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer, bei den Zwangsanstalten dagegen entweder auf einem hierzu ergangenen Gesetz oder auf freier Vereinbarung oder auf beiden Grundlagen.

Bei den preußischen, im freien Wettbewerb stehenden Sozietäten war die prozentuale Erhöhung, nachdem man sich in der geschilderten Weise über Gesetz und Satzung hinweggesetzt hatte, ohne weitere Bedenken durchführbar.

Die Städtische Feuersozietät in Berlin, die mit Versicherungszwang ausgestattet ist, bedurfte indessen z. B. einer Satzungsänderung. Bei der bisherigen Fassung des § 17 ihrer Satzung konnte es zweifelhaft sein, ob vom Eigentümer eine neue Schätzung nur dann beantragt werden durfte, wenn er bauliche Veränderungen vornahm oder wenn zehn Jahre seit der letzten Schätzung abgelaufen waren. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß daher folgende Ergänzung des § 17: „Für den Fall einer außergewöhnlichen Aenderung der Baukosten kann nach dem Ermessen der Feuersozietätdeputation auch vor Ablauf der 10jährigen Frist eine neue Schätzung vorgenommen werden."[1]) Gleichzeitig beschloß sie nachfolgenden Satzungsnachtrag, der die Frage der Mehrwertversicherung

[1]) Mitteilungen a. a. O. 1918 S. 8.

lösen sollte: „Erklärt sich der Eigentümer . . . bereit, bis zur Feststellung des neuen Schätzungswertes einen Zuschlag von 33 1/3 % zu dem nach dem bisherigen Schätzungswert sich ergebenden Jahresbeitrage zu entrichten, so übernimmt die Feuersozietät bei einem Brandschaden auch schon vor der Durchführung neuer Abschätzung die Zahlung der Entschädigungssumme für die Herstellung des Gebäudes nach den z. Zt. des Brandes maßgebenden Preisen."[1])

Die Zahlung dieses Beitragszuschlages kam nicht nur einer Erhöhung der Versicherungssumme um 33 1/3 % gleich, sondern ging darüber u. U. noch wesentlich hinaus, da unbeschadet der Höhe der Beitragszahlung „nach den z. Zt. des Brandes maßgebenden Preisen", die höher als 33 1/3 % sein konnten, reguliert wurde.

Eine andere, mit Versicherungszwang ausgestattete städtische Feuerversicherungsanstalt in Preußen, die der Stadt Stettin, hatte dagegen eine versicherungstechnisch nicht zu billigende Einrichtung getroffen. Ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme und ohne Beitragserhöhung legte sie bei Teilschäden die jeweils geltenden Preise der Schadenfeststellung zugrunde, bei Vollschäden dagegen leistete sie nur bis zur Versicherungssumme Ersatz. Bei diesem Beschluß war man von der Erwägung ausgegangen, daß auf Vollschäden kaum zu rechnen sei, weil die Anstalt nur im Stadtbezirk Stettin versichere. Abgesehen davon, daß diese Annahme den Stettinern verhängnisvoll werden konnte, war es ungerecht, bei Teilschäden nicht nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu vergüten. Denn die Versicherungsnehmer, die Teilschäden erlitten, wurden insofern bevorzugt, als sie nur für ihre niedrigere Versicherungssumme Beiträge leisteten, aber nach einem höheren Werte vergütet wurden. Die Versicherungsnehmer dagegen, die Vollschäden erlitten und dieselben Beiträge zahlten wie die anderen, erhielten nur nach ihrer niedrigen Versicherungssumme Entschädigung. Im übrigen hatte die Sozietät den Versicherungsnehmern die Stellung von Anträgen auf Höherversicherung freigegeben, eine allgemeine prozentuale Erhöhung aber abgelehnt.

Bei der Hamburger Anstalt hatte der Senat durch Gesetz vom 17. Januar 1917 den Schätzungswert um durchschnittlich 25% erhöht, gleichzeitig aber auch die Beiträge um 25% heraufgesetzt.

In Bayern wurde die Form des Versicherungsabschlusses, welche während des Krieges zur Erfassung der Preissteigerung eingeführt wurde, von der dortigen Landes-Brandversicherungsanstalt, die Monopolanstalt ist, mit dem Namen „Kriegsversicherung" bezeichnet. Auch hier bestand nach dem bayerischen Brandversicherungsgesetz die Vorschrift, daß eine Versicherung nur auf Grund einer vorangegangenen Schätzung an Ort und Stelle abgeschlossen werden konnte. Als nun allmählich, besonders im Frühjahr 1916, die Steigerung der Baupreise begann, mehrten sich die Anträge auf Erhöhung der Versicherungssummen dermaßen,

[1]) Mitteilungen a. a. O. 1918 S. 8.

daß sie bei dem wesentlich verringerten Bestand an technischen Beamten und Bausachverständigen nicht rechtzeitig erledigt werden konnten. Es wurde daher Mitte 1916 die Kriegsversicherung eingeführt. Man verzichtete auf eine Prüfung und Schätzung an Ort und Stelle und begnügte sich mit der gutachtlichen Bestätigung der Brandversicherungsinspektoren über die Höhe der maßgebenden Baupreise. Zur Erhöhung der Versicherungssummen genügte der schriftliche Antrag auf Erhöhung, die Bezeichnung des Hundertsatzes, um den die Versicherungssumme erhöht werden sollte und das Gutachten des Brandversicherungsinspektors, daß diese Erhöhung keine Ueberversicherung zur Folge hatte. — Anfangs waren die Erhöhungen sehr bescheiden: 15, 20, 30—50%, gar bald erhöhten sich jedoch diese Sätze bis 1000% und darüber hinaus. Um jeden Irrtum über die Grundlage der so erhöhten Versicherungssummen auszuschließen, besonders um zu verhüten, daß diese vorübergehenden Werte zur Grundlage für den Hypothekenkredit benutzt würden, wurden eigene Versicherungsurkunden auf farbigem Papier ausgefertigt, die in unzweideutigen Worten die Eigenschaft dieser Versicherungen bezeichneten und dadurch jeden Geldgeber aufklärten. Auch hier machten in umfangreicher Weise die gefährlichen Wagnisse, besonders die Industrie von der Kriegsversicherung Gebrauch. Die bayerische Landes-Brandversicherungsanstalt sah für diese erhöhte Gefahr von einer besonderen Beitragserhöhung ab. Sie fand einen gewissen Ausgleich in der Beitrittsgebühr, die für jeden Neueintritt wie auch für jede Erhöhung der Versicherungssumme zu entrichten war und ein pro Mille der Versicherungssumme betrug.

Da sich aber eine große Zahl der minderbemittelten Bevölkerung und selbst auch die guten und besseren Wagnisse durch die Beitrittsgebühr abhalten ließen, die volkswirtschaftlich notwendige Erhöhung der Versicherungssummen vorzunehmen, so wurde später durch Gesetz vom 23. Juli 1918 auf die Beitrittsgebühr für die nunmehr benannte „Teuerungsversicherung" verzichtet. Teils aus gemeinnützigen Gründen — entsprechend dem Existenzzweck einer öffentlichen Versicherungsanstalt — teils, um durch die Gewinnung guter Wagnisse einen Ausgleich zu erzielen, glaubte die Anstalt dieses Opfer rechtfertigen zu können.

Aehnlich verfuhr man in Sachsen. Hier hatte die Brandversicherungskammer in teilweiser Abänderung der bezüglichen Ausführungsverordnung zum Gesetz der Brandkammer mit Genehmigung des Sächsischen Ministeriums des Innern im Dezember 1916 ein abgekürztes Schätzungsverfahren eingeführt. Die neue Versicherung begann von Stellung des Antrages an. Für die erhöhten Versicherungssummen mußten selbstverständlich die entsprechend höheren Beiträge gezahlt werden.

In Sachsen-Weimar wurde unter dem 7. März 1917 ein Gesetz erlassen, nach welchem die Vergütung für einen Schaden, der nach dem 31. Dezember 1916 eingetreten war, um einen so-

genannten „Kriegszuschlag“ von 20 Proz. erhöht wurde. Auf Antrag konnte ein höherer Kriegszuschlag versichert und gewährt werden. Der Versicherungsbeitrag wurde dann auch entsprechend erhöht.

In Mecklenburg-Schwerin wurde für die Domanial-Brandversicherungsanstalt ebenfalls eine zeitweise Erhöhung der Leistungen und der Brandkassenbeiträge bestimmt. Die gesetzmäßigen Entschädigungssummen wurden für alle nach dem ersten Oktober 1916 entstandenen Schäden mit einem Aufschlag von 25 Proz. gezahlt. Die Beiträge wurden ebenfalls um 25 Proz. erhöht.

Die Landesbrandkasse in Lippe ließ durch Gesetz vom 5. April 1917 eine Erhöhung sowohl der Versicherungssumme wie der Beiträge bis zu 30 Proz. zu.

In Oldenburg konnte eine Aenderung der Versicherungssumme nur durch Schätzung erfolgen. „Im Hinblick auf den erhöhten Anreiz zur Brandstiftung“[1]) hatte sich der Landtag im Dezember 1916 in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung gegen eine allgemeine Erhöhung der Versicherungssummen um einen bestimmten Hundertsatz ausgesprochen. Auch hielt es die Brandkasse nicht für gerechtfertigt, jedes Gebäude ohne Rücksicht auf seinen baulichen Zustand um den gleichen Hundertsatz zu erhöhen. Von dem Rechte, die Gebäude jederzeit umschätzen zu lassen, wurde verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht.

Einen besonderen Weg schlug die Zwangsbrandkasse der Ostfriesischen Landschaft in Aurich ein. Diese gewährte zur Brandentschädigung einen Zuschlag von anfänglich 20 Proz. ohne Erhöhung des Beitrages. Die Beiträge der Brandkasse wurden überhaupt nur nach Bedarf ausgeschrieben; es war z. B. für das Jahr 1916 die Ausschreibung eines Beitrages wegen des günstigen Kassenbestandes nicht nötig.

So verschieden die öffentlichen Anstalten in Einzelheiten bei der Mehrwertversicherung verfuhren, so einheitlich waren sie im großen und ganzen in ihren Grundsätzen. Sie betrachteten die Mehrwertversicherung als fortlaufende Nachversicherung. Wo es nötig war, wurde ein abgekürztes Schätzungsverfahren eingeführt. Die Versicherungssummen wurden meist nach einem Hundertsatz erhöht. Gleichfalls erfuhren grundsätzlich die Beitragssätze eine entsprechende Erhöhung; nur Stettin und Ostfriesland haben hier eine Ausnahme gemacht. Verschieden war je nach den örtlichen Verhältnissen und mit dem Steigen der Preise die Höhe der Mehrwertversicherung. Verschieden wurde auch die Dauer der Vorsorgeversicherung behandelt. Einige Sozietäten gewährten die fortlaufende Nachversicherung „bis auf Widerruf“, andere hatten sich zeitlich begrenzt. Diese meist willkürlich gegriffene Begrenzung unterlag wesentlichen Verschiedenheiten und reichte von einem halben Jahr bis zum zweiten Jahr und mehr nach Kriegsende.

---

[1]) Mitteilungen a. a. O. 1918 S. 9/10.

3. Die Baunotversicherung.

Während noch um den weiteren Ausbau der Mehrwertversicherung für die Immobiliarversicherung gestritten und an ihr gearbeitet wurde, ging die wirtschaftliche Entwicklung über sie hinweg.

Es hatten sich schon im Laufe der Zeit bei der Durchführung der Vorsorgeversicherung verschiedene Mißstände herausgestellt.

Hatte z. B. der Versicherte seine Versicherungssumme durchaus sach- und zeitgemäß erhöht und stellte sich auch im Falle eines Brandes heraus, daß das Immobiliar durch die Versicherungssumme gedeckt war, so konnten ihm trotzdem hauptsächlich nach zwei Richtungen hin verhängnisvolle Enttäuschungen widerfahren. Einmal dauerte die Schadenerhebung besonders bei größeren Schäden längere Zeit. Traten nun noch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Versicherern auf, oder waren sogar Rechtsstreitigkeiten erst zu schlichten, so vergingen Wochen und Monate, bis die Zahlungsverpflichtung feststand. Während dieser Zeit hatten bei fortschreitender Inflation die Preise derart angezogen, daß die zugebilligte Entschädigungssumme nicht mehr ausreichte und daß der Versicherte, wenn es ihm überhaupt möglich war, mehr oder weniger erheblich zulegen mußte. In einem anderen Fall nehmen wir an, daß der Versicherte Geldmittel zur Verfügung und, ohne den Ausgang der Schadenregelung abzuwarten, sogleich alle für die Wiederherstellung notwendigen Bestellungen gemacht hatte. Da nun damals die meisten Geschäfte und Fabriken ihre Abschlüsse nur „freibleibend“ tätigten, d. h. sich weder an den gewünschten oder vereinbarten Lieferungstermin noch an irgendwelche Preise zu binden pflegten, so konnte es vorkommen, daß die Lieferung Monate nach der Entschädigungszahlung, währenddessen die Preise weiter gestiegen waren, stattfand. Der Neubau oder die Wiederherstellung des Teilschadens wurde also zu einer Zeit fertig, zu der die Preise für Materialien und Löhne eine viel größere Höhe erstiegen hatten, als am Brandtage. Eine weitere Erhöhung des mittelbaren Schadens verursachte die Wiederaufbauklausel, von der wir im ersten Teil sprachen und die besonders für gefährliche Wagnisse Geltung hat. Sie verhindert eine sofortige Zahlung der ganzen Entschädigungssumme. Nach ihr darf die Entschädigung nur in drei Teilen gezahlt werden und zwar im allgemeinen das erste Drittel sogleich, das zweite Drittel, wenn die Errichtung des Rohbaues gesichert ist, und das letzte Drittel nach Vollendung des Baues oder der Einrichtung. Hierin lag demnach ein weiteres Hindernis für die schleunige Zahlung.

Hatten sich schon derartige mittelbare Schäden bei einer vollen Uebereinstimmung der Versicherungssumme mit dem Versicherungswerte herausgestellt, so mußte das System der Teuerungsversicherung bei den fortgesetzt, oft sprunghaft in die Höhe gehenden Preisen versagen. Bei der Mehrwertversicherung konnte jeder Versicherte

den Hundertsatz, um den er die bisherige Versicherungssumme erhöhen lassen wollte, beliebig wählen. Die Sätze bewegten sich auch tatsächlich in einem weiten Rahmen, bis zu 2000 und mehr Prozent.[1]) Und doch konnten trotz der hohen Versicherungssummen die Wiederherstellungskosten nicht voll vergütet, der Zweck der Immobiliarversicherung nicht erreicht werden, wenn z. Zt. des Schadensfalles die Baupreise wiederum gestiegen waren.

b) Unter diesen Umständen konnte nach Ansicht der öffentlichen Anstalten dem Versicherungszweck nur eine Form Genüge leisten, die außer der gewöhnlichen Haftung der Brandversicherung auch die Haftung für die Gefahr weiterer Preissteigerungen in sich schloß und durch diese verstärkte Haftung dem Versicherten den Ersatz der Wiederherstellungskosten nach den jeweiligen Baupreisen, auch über die Versicherungssumme hinaus, verbürgte. Mit anderen Worten: Es mußte ein System gefunden werden, das nicht — wie die Vorsorgeversicherung — mit einem Zuschlag zur Versicherungssumme, sondern mit einem Zuschlag zur Entschädigung arbeitete. Man griff hierbei auf das ursprüngliche Mittel der Schadensdeckung, das wir bei der geschichtlichen Betrachtung der Feuerversicherung kennen lernten, zurück, nämlich auf die nachträgliche Berechnung in der Form der Umlage.

Auf diesem Gedanken beruht die seit 1920 von den öffentlichen Anstalten betriebene „Baunotversicherung" oder „Zustandswertversicherung".

Sie sollte hauptsächlich den unter der Wohnungszwangswirtschaft leidenden Hausbesitzern, denen eine Steigerung ihrer Mietseinnahmen entsprechend der Geldentwertung gesetzlich verboten war, aus der Unterversicherung helfen.

Als erste führte die Bayerische Versicherungskammer durch Gesetz vom 8. April 1920 die Baunotversicherunng ein, die vorbildlich für alle anderen öffentlichen Anstalten wurde. Sie sei daher als Typ für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im einzelnen besprochen.

Sie machte zur Bedingung, daß alle an ihr beteiligten Gebäude mit dem dreifachen Friedenswerte versichert sein mußten. Für diesen Wert trug die Landes-Brandversicherungsanstalt die Gefahr wie bisher. Das darüber hinausgehende, durch unberechenbare Preisverhältnisse begründete Wagnis wurde von einer eigenen Versicherungsgemeinschaft der Gesamtheit der an der Baunotversicherung Beteiligten übernommen und im Wege des Umlageverfahrens ausgeglichen. Jedes Mitglied hatte also sowohl einen festen Jahresbeitrag aus der Versicherungssumme, als auch eine im Voraus nicht bestimmbare Umlage zu leisten. Für die Umlage war nicht der Beitrag allein maßgebend. Da die Preise in den einzelnen Bauklassen nicht im gleichen Maße gestiegen waren, ins-

---

[1]) Drehmann, „Welchen Einfluß üben die fortwährenden Preissteigerungen insbesondere auf die Immobiliar-Feuerversicherungen aus?" S. 62.

besondere bei Holzbauten die Steigerung größer war als bei Mauerwerk, so wurde beispielsweise bei Holzbauten die Umlage verhältnismäßig erhöht. — Zugelassen zur Baunotversicherung waren nur Gebäude. Luxusbauten, maschinelle Einrichtungen und Bauten, welche im Falle ihrer Beschädigung aus Gründen einer vernünftigen Wirtschaft nicht sofort wiederhergestellt werden mußten, waren ausgeschlossen. Die Baunotversicherung sollte nur da Platz greifen, wo die Wiederherstellung aus Gründen einer vernünftigen Wirtschaft notwendig war. Die Entschädigung wurde prinzipiell nur zum Zwecke der Wiederherstellung desselben Gebäudes auf derselben Stelle und nur gegen Verwendungsnachweis ausbezahlt. War die sofortige Wiederherstellung wegen der allgemeinen Baunot nicht möglich und stiegen die Baupreise zwischen dem Schadensfalle und dem Beginn des Wiederaufbaues noch erheblich weiter, so konnte auch der durch die weitere Preissteigerung hervorgerufene Mehraufwand berücksichtigt und durch Erhöhung des Zuschusses gedeckt werden.

Während die Landes-Brandversicherungsanstalt in Bayern ihren Mitgliedern die Baunotversicherung freistellte und einzelne Gebäudearten ausschloß, führte sie die Hessische Brandversicherungsanstalt unter der Bezeichnung „Zustandswertversicherung" zwangsweise, d. h. verbindlich für alle versicherten Wagnisse, ein.

Hier hatte sich, je länger desto mehr herausgestellt, daß die im Jahre 1916 bei ihr eingeführte Vorsorgeversicherung einen hinreichenden Schutz nicht mehr gewährte. Feststellungen hatten ergeben, daß die Versicherungssummen im Jahre 1923, wo eine 3000-, 4000- und mehrfache Baupreissteigerung eingetreten war, im Durchschnitt höchstens nur um das 20fache erhöht worden waren.[1]) Infolge derartiger Unterversicherungen und der damit für den Einzelnen und für die Gesamtheit verbundenen Nachteile beschloß der Kommunallandtag,[2]) vom 1. Juli 1923 ab zu einer auf dem Umlageverfahren beruhenden Zustandswertversicherung überzugehen. Von diesem Zeitpunkte ab wurden alle Brandschäden nach dem Zustandswert am Tage des Brandes, bezw. z. Zt. der Wiederherstellung und nicht mehr wie bisher, nach dem Vorkriegswert zuzüglich eines prozentualen Vielfachen aus der Vorsorgeversicherung vergütet. Als Selbstversicherungsquote wurde jedoch hierbei von der nach dem Zustandswert berechneten Entschädigung in Abzug gebracht:

1. bei einfachen Wagnissen (Wohngebäuden usw.) 10 Proz. bei Teilschäden und 15 Proz. bei Ganzschäden,
2. bei feuergefährlichen Wagnissen 15 bis 25 Proz. bei Teilschäden und 20 bis 30 Proz. bei Ganzschäden.

---

[1]) Aktenmaterial der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel. [2]) Bericht über die Kommunal-Landtagsverhandlungen für Hessen-Kassel 1923.

Die Auferlegung der Selbstversicherungsquote hatte den Zweck, etwaige Spekulationsbrände zu verhüten, leichtfertige und fahrlässige Brandursachen einzuschränken und vor allem die zu zahlenden Versicherungsbeiträge in etwa herabzumindern. Wegen Feuergefährlichkeit tarifierte Risiken wurden von der Umlageversicherung ausgeschlossen, wenn sie die Versicherungssumme von 200 000 Mk. Friedenswert überstiegen.

Die zur Aufbringung der Mittel für diese Zustandswertversicherung zu zahlende Umlage wurde von dem Geschäftsergebnis, dem Schadenverlauf, bestimmt. Für die Betriebsführung wurden Vorschüsse auf die Umlage erhoben.

Die Zustandswertversicherung bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt war bis vor kurzem noch in Betrieb. Man ist aber jetzt wieder zur Friedensversicherung zurückgekehrt, von der später noch zu berichten ist.

Einen anderen Namen führte die Baunotversicherung bei der Lippischen Landesbrandkasse. Dort wurde sie unter der Bezeichnung „Anstaltsversicherung" durch Gesetz vom 22. Februar 1923 obligatorisch eingeführt.

Die Baunotversicherung war — wie in Hessen-Kassel und Lippe — fast bei allen Zwangsanstalten für alle Mitglieder verbindlich gemacht worden.

c) Im Jahre 1921 hatten auch die Privatgesellschaften die Baunotversicherung eingeführt. Sie benutzten allerdings andere Systeme als die öffentlichen Anstalten. Man ging von der Erkenntnis aus, daß bei den fortgesetzt steigenden Preisen die entsprechend erhöhten Prämien für eine Volldeckung bei der Mehrwertversicherung gescheut würden, daß sie ferner gerade beim Immobiliarbesitz von dem Eigentümer infolge der Wohnungszwangswirtschaft, die eine Steigerung der Mietspreise gesetzlich beschränkte, nicht getragen werden konnten. Die allgemeine Unterversicherung nahm daher zu.

Um der dringensten Not Abhülfe zu tun, gaben die damals in der Feuerversicherungsvereinigung zusammengeschlossenen Privatgesellschaften den Besitzern von Wohngebäuden und Zubehör die Möglichkeit, mit einer geringen Prämienzahlung ihr Haus zum vollen Werte zu versichern. Sie bewilligten die Baunotversicherung unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen.[1])

Die Baunotversicherung konnte nur gewährt werden: Für Wohn-, Büro- und öffentliche Gebäude nebst zugehörigen Anbauten, Gebäude mit kleingewerblichen Betrieben, wie auch Gebäude mit kaufmännischen Geschäften ohne besondere Gefahrerhöhung; dagegen nicht für Gebäude mit industriellem oder landwirtschaftlichem Betrieb, Theater, Kinos, Warenhäuser, Speicher und dergleichen. Für die Gewährung der Baunotversicherung galt als Voraussetzung, daß die betreffenden Gebäude mit dem 5fachen

[1]) Aus den Akten der Feuerversicherungsvereinigung.

Betrage der am 1. Juli 1914 in Kraft gewesenen Versicherungssummen versichert waren (Stammversicherung). Die Baunotversicherung bezweckte, dem Versicherungsnehmer Deckung von mindestens dem 15fachen der Versicherungssumme vom 1. Juli 1914 zu gewähren, sodaß sie neben der Stammversicherung, falls diese nicht bereits das 5fache der Versicherungssumme vom 1. Juli 1914 überschritten hatte, das 10fache der letzteren umfaßte. — Bei weiterer Preissteigerung konnte die Baunotversicherung auf Antrag zwecks Vermeidung einer Unterversicherung über das 10fache, bezw. einschließlich der Stammversicherung über das 15fache der Versicherungssumme vom 1. Juli 1914 erhöht werden. Nach einem Rundschreiben vom 8. Juli 1922 durften allerdings laut Beschluß der 64. Generalversammlung Baunotversicherungen bei Ueberschreitung des 15fachen der Versicherungssumme vom 1. Juli 1914 nur noch im Verhältnis von 2:1 zur Stammversicherung, d. h. 1/3 des Zeitwertes als Stammversicherung und 2/3 des Zeitwertes als Baunotversicherung, geschlossen werden.

Der Versicherung von Gebäuden, die am 1. Juli 1914 nicht versichert oder erst später errichtet waren, wurde der Wert vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt. In der Regel wurden Baunotversicherungen nur für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Die Prämie für die über die Stammversicherung hinausgehenden Versicherungssummen betrug nur 1/3 des Prämiensatzes der Stammversicherung. Ein Unkostenzuschlag wurde nur für die Stammversicherung, nicht aber für die Baunotversicherung erhoben. In Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen galt für die Baunotversicherung als vereinbart, daß eine etwaige Entschädigung nur zum Zwecke der Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Gebäude geleistet wurde. Wenn die Wiederherstellung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht erfolgte oder nicht gesichert war, so hatte der Versicherer nur den unter Berücksichtigung der Wiederverwendung der Reste sich ergebenden Materialwert des abgebrannten bezw. beschädigten Gebäudes oder Gebäudeteiles nach Abzug der Abbruchkosten zu ersetzen. Nur in zwingenden Fällen konnte nach Eintritt des Versicherungsfalles die Frist zur Wiederherstellung auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Durch die Baunotversicherung erreichte der Versicherte unter mäßiger Prämienzahlung im Versicherungsfall eine den Brandtagsverhältnissen entsprechende Entschädigung. Für den Fall aber, daß die Wiederherstellung längere Zeit beanspruchte, währenddessen die Materialpreise und Löhne wieder stiegen, war hiermit noch nicht gesorgt. Um diesen Schaden zu beseitigen, führte die Vereinigung die sogenannte „Ergänzungsversicherung“ zu der Baunotversicherung ein. Sie sollte die z. Zt. des Versicherungsfalles festgesetzte Entschädigung nachträglich in dem Verhältnis erhöhen, als es die während der Zeit der Wiederherstellung eingetretene Preissteigerung bedingte. Die Haftzeit erstreckte sich bis zu einem

Jahr. Die Versicherung wurde für eine Steigerung der Wiederbeschaffungspreise bis zu 100 Proz. des Entschädigungsbetrages gewährt. Als Prämien waren folgende festgesetzt:

bei			Haftzeit					
100	proz. Erhöhung	und	1	Jahr	80	Proz.	des	Jahresprämiensatzes
100	„	„	1/2	„	70	„	„	„
100	„	„	1/4	„	60	„	„	„
50	„	„	1	„	50	„	„	„
50	„	„	1/2	„	40	„	„	„
50	„	„	1/4	„	33 1/3	„	„	„
25	„	„	1	„	25	„	„	„
25	„	„	1/2	„	20	„	„	„

d) Das gleiche Ziel wie die Vereinigung: Volle Deckung des Brandschadens unter größtmöglicher Schonung der Geldleistungen des Immobiliarbesitzes, erstrebte die „Brandnotversicherung" der Versicherungs A.G. Hohenzollern, die dem Hovad-Konzern angehört.

Die Brandnotversicherung wurde auf Grund einer Vereinbarung mit dem Verband der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands und fast gleichzeitig wie die Baunotversicherung der Vereinigung eingeführt. Die „Hohenzollern" ging aber vollkommen andere und eigene Wege.

Die Brandnotversicherung wurde nur gewährt für städtische Häuser, die zum überwiegenden Teil Wohn- und Bürozwecken dienten, auf dem Lande nur für reine Wohngebäude, die nicht an andere gewerbliche oder landwirtschaftliche Gebäude angebaut waren. Bedingung hierbei war, daß die zu versichernden Gebäude hart gedeckt, massiv oder in Steinfachwerk erbaut waren.

Man ging von der Erfahrung aus, daß bei diesen Häusern, besonders bei den massiven Wohngebäuden in Städten mit ihren hochentwickelten Löschorganisationen große Brände, die Häuser ganz oder überwiegend einäschern, selten sind. Die überwiegende Mehrzahl aller Brände in Städten hält sich in einem Umfange, die innerhalb des 1. Risikos voll reguliert werden können. Auf dieser Erfahrung fußend, hatte die „Hohenzollern" ihre Brandnotversicherung in zwei Formen durchgeführt:

1. Die Versicherung des Vorkriegswertes auf 1. Risiko und
2. die unbegrenzte Versicherung auf 1. Risiko.

Das System der Versicherung des ersten Risikos wurde durch die Brandnotversicherung zuerst in die Feuerversicherung eingeführt, während es bei der Einbruch- und Diebstahlversicherung schon lange in Anwendung war. Man nennt diese Versicherungsart auch Erstschaden-, premier risque- oder Bruchteilversicherung. Während bei jeder anderen Feuerversicherung der Gesamtumfang der Versicherung festgestellt und — wie wir gesehen haben — der eingetretene Schaden als Teilschaden im Verhältnis der Gesamtversicherung berechnet und entschädigt wird, wird im ersten Risiko

jeder Teilschaden voll und ganz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme entschädigt. Zur Verdeutlichung folgende Gegenüberstellung:

1. Bei der gewöhnlichen anteilsmäßigen Schadenregulierung stellt sich ziffernmäßig die Rechnung folgendermaßen: Beträgt die Versicherungssumme 100000 Mk. und brennt der Dachstuhl ab, der den 10. Teil der Versicherungssumme betragen hat, so erhält der Versicherte 10000 Mk. Entschädigung, während die Wiederherstellung des Dachstuhles bei gestiegenen Baupreisen vielleicht 80000 Mk. kostet.

2. Beträgt bei der Versicherung auf erstes Risiko die Versicherungssumme eines Gebäudes 100000 Mk. und brennt der Dachstuhl nieder, dessen Wiederherstellung bei gestiegenen Baupreisen 80000 Mk. kostet, so erhält der Versicherte diesen Betrag voll ersetzt, weil sich diese Schadenssumme im Rahmen der auf „erstes Risiko" versicherten Summe hält.

Da der Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt wurde, so wäre allerdings, wenn die Wiederherstellung mehr als 100000 Mk. gekostet hätte, nicht mehr als 100000 Mk., die angenommene Versicherungssumme auf erstes Risiko, gezahlt worden.

Für diesen Fall bot die zweite Möglichkeit, „die unbegrenzte Versicherung auf erstes Risiko" ausreichende Deckung. Die unbegrenzte Versicherung sicherte unbedingten Schutz für jeden Schaden am Gebäude, bei jeder Höhe des Brandes und bei jeder Höhe der Baukosten, allerdings unter der Bedingung, daß das Gebäude wiederhergestellt wurde. Im andern Falle bot der gemeine oder Verkaufswert z. Zt. des Schadensfalles die Höchstgrenze der Ersatzleistung. Diese Vereinbarung über den Verkaufswert beruhte auf einer reichsgesetzlichen Vorschrift und hatte zu verhindern, daß die Versicherung zu einem Gewinn führt. Sie kamen nur bei der Baunotversicherung mit unbegrenzter Ersatzleistung in Frage, nicht dagegen bei der Versicherung in Höhe der Vorkriegssumme.

Die Durchführung der Versicherung auf erstes Risiko geschah im einzelnen nach folgenden Grundlagen:

1. Die Friedensversicherung von 1914 wurde aufrecht erhalten. War die Friedensversicherungssumme erhöht worden, so erhielt der Hausbesitzer für je 20 Proz. Nachversicherung eine Ermäßigung von 1 Proz. von seiner Zahlung an die Brandkasse, bei 100 Proz. Nachversicherung also 5 Proz. usw.

2. Die Mindestversicherung für die Brandnotkasse war der Betrag für die Friedensversicherung. Die Prämie hierfür betrug jährlich:

a) 2 Promille der Versicherungssumme für massive, hartgedeckte Häuser in Städten mit Berufsfeuerwehr;
b) 2,5 Promille in Städten mit anderer Feuerwehr, aber sonst guten Löschverhältnissen;
c) 3 Promille in allen anderen Orten.

Gegen Zahlung dieser Prämien war der Hausbesitzer bis zur vollen Höhe der Friedensversicherungssumme geschützt.

3. Bei der „unbegrenzten Versicherung“ trat ein Zuschlag zu der Grundprämie der Versicherungssumme von 1914 hinzu und zwar für massive, hartgedeckte Häuser

der ersten Kategorie (siehe a) 1,4 Promille; Gesamtbetrag: 2 und 1,4 = 3,4 Promille;

der zweiten Kategorie (siehe b) 1,75 Promille; Gesamtbetrag: 2,50 und 1,75 = 4,25 Promille;

der dritten Kategorie (siehe c) 2,1 Promille; Gesamtbetrag: 3 und 2,1 = 5,1 Promille.

Für Steinfachwerkgebäude wurden höhere Sätze berechnet.

Für den Fall, daß die Wiederherstellungskosten im Laufe eines Versicherungsjahres den zwanzigfachen Betrag der Friedensbaukosten übersteigen würden, hatte die „Hohenzollern“ mit dem Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine die Erhebung einer Nachprämie vereinbart.

Zu erwähnen ist noch, daß die von der „Hohenzollern“ aus der Brandnotversicherung erzielten Ueberschüsse zur Hälfte den Versicherten in Form von Prämienrückvergütungen zugute kamen und daß dem Zentralverband ein Mitkontroll- und Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Prämieneinnahmen und der Schadensfälle zustand.

Das Prämiensystem der Brandnotversicherung ist in der Immobiliarversicherung, wie die Versicherung auf erstes Risiko überhaupt, ein vollkommen neues.

Was die erstere Versicherungsmöglichkeit, die Versicherung des Vorkriegswertes auf erstes Risiko angeht, so wurde hierdurch in erster Linie eine Verbilligung der Prämie bezweckt, die Ausgabe für Nachversicherungen, die vor Unterversicherung schützen sollten, gespart.

Ob der Versicherer ein solches System, das nicht die Vollwertversicherung zur Voraussetzung hatte, ohne Erhöhung der Prämien auf die Dauer hätte durchführen können, erscheint fraglich. Denn angenommen, ein Versicherer hätte in seinem Geschäftsbestand 10 000 Risiken je mit einer Versicherungssumme von 100 000 Mk. vereinigt. Es erwachsen ihm an Ausgaben jährlich:

für Schäden	500 000 Mk.
für Unkosten	500 000 „
zusammen	1 000 000 Mk.

Diese sind in der Prämie aufzubringen. Es entfallen also auf jeden Teilnehmer:

$$\frac{1\,000\,000}{10\,000} = 100 \text{ Mk.} = 1 \text{ Promille}$$

der deklarierten Versicherungssumme. Wollen nun die Teilnehmer der Gemeinschaft die Versicherungssumme nicht mehr wie bisher angeben, sondern jeder statt dessen nur die von ihm angenommene

Höchstschadenssumme von 10000 Mk. auf erstes Risiko versichern, so ändert sich dadurch nicht die Ausgabe für Schäden und Unkosten (vorausgesetzt, daß nicht etwa früher Schäden über 10000 Mk. vorgekommen waren). Es entfiele also auf jeden Versicherten nach wie vor ein Versicherungsbeitrag von 100 Mk., der nur jetzt bei der geringeren Versicherungssumme 10 Promille statt bisher 1 Promille betrüge.[1])

In der Praxis liegen natürlich die Verhältnisse nicht so einfach wegen der außerordentlichen Verschiedenheit in Bezug auf die Höhe des vorhandenen Versicherungswertes und der Gefahr bei dem einzelnen Risiko.

Das neue System hat sich während der Notzeit bewährt und über die geldlichen Schwierigkeiten des Immobiliarbesitzes hinweggeholfen. Aber auf die Dauer wäre eine Prämienerhöhung nicht zu vermeiden gewesen, da die Prämie nicht dauernd gegen die Summe der Ausgaben für Schäden und Unkosten zurückbleiben kann.

Um ein abgerundetes Bild über die Versicherung auf erstes Risiko der „Hohenzollern" zu gewinnen, sei einem späteren Kapitel die Bemerkung schon vorweg genommen, daß die wirtschaftliche Entwicklung zur Aufgabe der Brandnotversicherung zwang. Vom September 1923 an wurden Brandnotversicherungen in oben geschilderter Weise nicht mehr abgeschlossen, da sie auf Papiermark abgestellt und durch die Goldmarkversicherungen überholt waren. An Stelle der Baunotversicherung trat die erste Risiko-Goldmarkversicherung, die den entstandenen Feuerschaden bis zu der genommenen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf den Zeitwert des Gebäudes ersetzte. Das System des ersten Risikos der Brandnotversicherung wurde prinzipiell beibehalten und nur auf Goldmark umgestellt, wobei die beiden Modalitäten der Brandnotversicherung wegfielen. Das bedeutet die grundsätzliche Uebertragung der Versicherung auf erstes Risiko in die Immobiliar-Feuerversicherung. Als vorübergehende Notmaßnahme hatte die Versicherung auf erstes Risiko ihre volks- und privatwirtschaftliche Berechtigung. Aber für normale Zeiten sprechen volkswirtschaftliche, insbesondere auch kreditwirtschaftliche Interessen gegen eine Begrenzung auf eine bestimmte Versicherungssumme. Denn diesen Interessen kann nur die uneingeschränkte Sicherheit durch eine volle Deckung des Versicherungswertes entsprechen.

Zusammenfassend läßt sich über die Baunotversicherung sagen, daß die Feuerversicherungsanstalten durch sie die Vollwertdeckung erstrebten. Abgesehen von den eigenen Schritten der „Hohenzollern" waren die Einrichtungen regelmäßig auf der Grundlage eines bestimmten Zuschlages zur Friedens-Grundversicherung aufgebaut, dem sich dann entweder die Restwertversicherung als Umlageversicherung anschloß (nach dem Vorbilde

---

[1]) Wirtschaft und Recht der Versicherung 1922, Nr. 1 S. 63.

der bahnbrechend vorangegangenen „Bayerischen“ Baunotversicherung) oder zu dem dann bis zu einer bestimmten Höhe (15-, 20fachen usw.) eine Ergänzungsdeckung hinzukam.

4. Die Sachindexversicherung.

a) Zu der Bau- und Brandnotversicherung wurden — wie wir sahen — nicht alle Immobilien zugelassen; im allgemeinen nur Wohn- und Bürogebäude. Dagegen wurden einesteils industrielle und landwirtschaftliche Betriebe bei den Privatgesellschaften, andernteils Luxusbauten, Theater, Kinos usw. bei allen Anstalten von ihr ausgeschlossen. Für letztere bestand nur die Mehrwertversicherung als einzige Möglichkeit, um auf dem Wege der Nachversicherung die Versicherungssumme durch Erhöhung des Hundertsatzes den gestiegenen Baukosten anzugleichen und dadurch volle Deckung im Brandfalle zu erzielen.

Jedoch bei der sich überstürzenden Entwertung der Mark in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 wurde es unmöglich, mit den notwendigen Erhöhungen der Versicherungssumme dem Eilschritt der Markentwertung zu folgen. Man hätte sonst wenigstens wöchentlich nachversichern müssen. Auch für den Versicherer bot die Bearbeitung der ins Ungemessene gehenden Nachversicherungen technische Schwierigkeiten und verursachte hohe Verwaltungskosten. Zudem hatte sich im Laufe der Entwicklung das Bedürfnis nach einem Modus herausgestellt, welcher der Geldwertschwankung besser Rechnung trug. Denn: War die Entwicklung unserer Valuta im großen und ganzen auch absteigend, so folgten doch Geldwertstürzen zeitweise auch Geldwerterhöhungen.

Die Geldwertschwankung — am Dollarkurs gemessen — veranschaulicht folgende Tabelle. Sie zeigt die äußerste Bewegung von Monat zu Monat, indem sie den Höchstkurs des einen und den niedrigsten Kurs des folgenden Monats angibt:

Jahr	April	Mai	Juni	Juli	August
1919	13,78	10,90	15,47	13,47	22,13
1920	67,—	35,—	44,87	37,50	51,62
1921	68,45	58,20	75,15	72,80	91,—
1922	325,84	271,16	374,03	401,49	1972,53

b) Eine zweckentsprechende Bemessungsgrundlage, die allen Geldwertschwankungen folgte, fand man zunächst in den Sachindexziffern. Entsprechend den auf Veranlassung des Reichsarbeitsministers fortlaufend aufgestellten „Teuerungsziffern“ stellte man für die Immobiliarversicherung „Bauindexziffern“ auf, nach denen sich die geldlichen Leistungen, Schadenszahlungen und Prämien, richteten. Ein Beispiel[1]) möge dieses System erklären:

Die Prämie für ein Bauwerk betrug im Jahre 1914, in dem es 10000 Mk. Geldwert hatte, 10 Mk.

---

[1]) Mitteilungen a. a. O. 1922, S. 121.

Die Bauinderziffer war 1914 = 100.

Für 1920—22 stieg die Bauinderziffer infolge 15-, 20- und 35facher Verteuerung des Bauens in den betreffenden Jahren:

1920	auf	1500
1921	„	2000
1922	„	3500

Die Prämie betrug dann laut Inderziffer:

1920	150	Mk.
1921	200	„
1922	350	„

Sie hatte sich also in einem Verhältnis erhöht, als wäre die Versicherungssumme von 10 000 Mk. in 1914

auf 150 000 Mk. in 1920
„ 200 000 „ „ 1921
„ 350 000 „ „ 1922

gewachsen. Diese letzteren Summen bedeuten für den Versicherten dauernde Volldeckung.

Eine derartige Inderversicherung führte die Bayerische Versicherungskammer durch die „Bekanntmachung über die bewegliche Teuerungsversicherung“ vom 13. November 1922 ein. Danach paßte sich die Versicherungssumme, die nach dem Wert von 1914 angegeben wurde, von selbst der Preisbewegung insofern an, als sie stets mit der jeweils von der Versicherungskammer im „Bayerischen Staatsanzeiger“ bekannt gegebenen Teuerungszahl vervielfältigt galt. In diese „bewegliche Teuerungsversicherung“ konnten alle bei der Landes-Brandversicherungsanstalt versicherten Gegenstände aufgenommen werden, die von der Baunotversicherung ausgeschlossen waren, also insbesondere Zugehörungen (maschinelle oder sonstige ortsfeste Einrichtungen, wie Kircheneinrichtungen), Luxusbauten, prunkvolle oder künstlerische Ausbauteile von Gebäuden.

Mit der Aenderung der Teuerungszahl (Richtzahl) änderte sich auch der Beitrag entsprechend. Im Schadenfall war die am Tage des Schadens gültige Teuerungszahl maßgebend. Wurde die Wiederherstellung durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse verzögert, so konnten der Entschädigungsberechnung die „innerhalb der nächsten 3 Monate vom Tage des Schadens an“[1]) erhöhten Teuerungszahlen zu Grunde gelegt werden. Ueberstieg die mit der Teuerungszahl vervielfältigte Versicherungssumme den Zustandswert, so wurde nach letzterem die Entschädigung bemessen. Die Teuerungszahl für Gebäude betrug beispielsweise:

im Oktober 1922: 300,
im November 1922: 400.

Die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt hatte die Inderversicherung nach technischen Richtzahlen unter dem Namen „Selbsttätige Teuerungsversicherung“ eingeführt.

---

[1]) Bayerische Staatszeitung Nr. 267 v. 17. Nov. 1922.

Eine Verbindung des Indexsystems mit einer Umlageversicherung führte die **Hamburger Feuerkasse** durch Verordnung vom 18. Juli 1923 ein, um dadurch zu einer Vollversicherung zu kommen. Nach diesem System werden heute noch Versicherungen vorgenommen. — Als Grundlage für die Versicherung dient der Schätzungswert nach Preisen von 1914, der in Mark ausgedrückt und in „Feuerkassenmark" bezeichnet wird. Je nach dem Steigen oder Sinken der Baupreise setzt die Feuerkasse eine Richtzahl (Feuerkassenrichtzahl) fest, mit der der Wert des Beitrages in „Feuerkassenmark" jeweils zu vervielfachen ist. Die Richtzahl wird aus den augenblicklich bestehenden Baupreisen für ein Normalhaus errechnet. Die Beiträge werden in der Regel halbjährlich erhoben. Ihre Erhebung wird über das ganze Halbjahr verteilt und jede Rechnung wird mit derjenigen Richtzahl ausgeschrieben, die z. Zt. ihrer Ausschreibung gilt. Bei verspäteter Zahlung gilt die jeweilige Richtzahl. — Reichen die eingeforderten Beitragssummen nicht aus, so wird eine Umlage ausgeschrieben; im Notfalle hat der Hamburger Staat einen Kredit zu gewähren. Ergeben sich Ueberschüsse, so wird nur ein gewisser Bruchteil des Tarifs erhoben und die Feuerkassenrichtzahl herabgesetzt. Im Schadensfalle wird nach den z. Zt. der Schätzung üblichen Preisen ausgezahlt und zwar wird gleich ein so erheblicher Vorschuß auf die endgültige Entschädigungssumme gewährt, daß Forderungen für Materialpreissteigerungen später im allgemeinen nicht geltend gemacht werden können. Lohnsteigerungen während des Wiederaufbaus dagegen werden vom Versicherer getragen. — Es besteht Vollversicherung für den vollen Neuwert aller Gebäude. Ein Abzug für Altersabnutzung wird nicht gemacht; im Schadensfalle wird aber nur das für den Wiederaufbau bezw. die Erhaltung unbedingt Notwendige gewährt. Es besteht Wiederaufbaupflicht.

Für die **Privatgesellschaften** hatte die deutsche Feuerversicherungsvereinigung nach den Beschlüssen der 64. Generalversammlung am 13. Juni 1922 die Versicherung mit gleitender Versicherungssumme für Gebäude und Maschinen auf Grund von Richtzahlen eingeführt. Die Versicherung nach Richtzahlen betraf nicht Versicherungen von Wohngebäuden, Kleingewerbe und Kleinhandel — denn für diese bestand die Baunotversicherung — ferner nicht Versicherungen von Hausrat und der Landwirtschaft. Bei allen anderen Versicherungen war die Versicherung mit gleitender Versicherungssumme nach Richtzahlen zulässig und zwar für Gebäude, Maschinen, Inventar und Vorräte. Die Richtzahlen bezweckten eine automatische Anpassung der Versicherungssummen an die jeweiligen Preisverhältnisse, ohne daß der Versicherungsnehmer Nachversicherungsanträge zu stellen hatte.

Um die technischen Richtzahlen von sachkundiger Seite bestimmen zu lassen, setzte sich die Vereinigung mit dem Reichsverband der deutschen Industrie in Verbindung und stellte für

verschiedene Industriegruppen Richtzahlen fest, so insbesondere für folgende Industriezweige:

1. Papierindustrie,
2. Zuckerindustrie,
3. Holzindustrie,
4. Schokoladenindustrie,
5. Mühlenindustrie,
6. Baumwollindustrie.

Doch waren technische Richtzahlen nicht für alle Industrien und Kleingewerbe zu erlangen oder nicht rechtzeitig zu erhalten. Die Privatgesellschaften gingen daher dazu über, die Versicherung auf Grund von Währungs-, Goldpreis- usw. Richtzahlen abzuschließen, wovon im nächsten Abschnitt noch die Rede sein wird. Hierin kamen sie den Wünschen ihrer Versicherungsnehmer entgegen.

5. Die wertbeständige Festmarkversicherung (nach dem Stande von Mitte 1924).

a) Die ganze Entwicklung der Immobiliarversicherung nach dem Kriege ist durch die Entwicklung der Valuta bedingt. Jede Neuerung, jede Umänderung und Umstellung hängt mit der Kursbewegung unserer Mark zusammen. Auch die letzte Entwicklungsphase trägt dieses Zeichen.

Die Geldentwertung nahm im Jahre 1923, besonders in der zweiten Hälfte einen katastrophalen Verlauf und erreichte ihren Höhepunkt.

Die Bewertung des amerikanischen Dollars zeigte 1923 folgende aufsteigende Linie:

Januar[1])	11 875	Mk.
Februar	19 500	„
März	208 5	„
April	21 150	„
Mai	42 300	„
Juni	107 970	„
Juli	196 090	„
August	2 706 750	„
September	90 020 000	„
Oktober	3 769 400 000	„
15. Nov.	2 526 300 000 000	„
20. „	4 210 500 000 000	„

Auf dem Stand vom 20. November ist der Kurs im großen und ganzen bis heute stehen geblieben.

Bei einer derartigen Entwicklung war es natürlich, daß die Papiermark nicht mehr als Grundlage für die Bemessung des realen Wertes und der geldlichen Versicherungsleistungen gelten konnte. Versicherer und Versicherungsnehmer wandten sich daher

---

[1]) Den Monaten ist der Kurs des 15. bezw. 16., der Aufstellung der Berliner Briefkurs zugrunde gelegt.

von der Papiermark als Bemessungsgrundlage für die Versicherung ab und verlangten nach einer wertbeständigen Versicherungsmöglichkeit.

b) Das Nächstliegende wäre es gewesen, die Versicherung in fremder Währung abzuschließen. Jedoch nach der „Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln“[1]) vom 12. Oktober 1922 und durch die Ausführungsverordnungen hierzu vom 12. und 27. Oktober 1922 waren Gebäude von der Versicherung in ausländischer Währung ausgenommen. Nur Waren wurden zugelassen, solange das Ausland Eigentums- oder Pfandrechte an ihnen hatte. Diese Bestimmung hatte das Verlangen des Auslandes notwendig gemacht, das für ihre Rohstoffe während der Fabrikationsdauer ausreichende Versicherung gegen Feuer zur Bedingung machte. Als „ausreichend“ war nur die Versicherung in ausländischer Währung bezeichnet worden. Den Wünschen nach Ausdehnung der Versicherung in Auslandsvaluta auf alle Versicherungen glaubte der Wirtschaftsminister aus währungspolitischen Gründen nicht stattgeben zu können.

Für die Immobiliarversicherung kam demnach diese Art Wertbeständigkeit nicht in Betracht.

Die Versicherungsgesellschaften, öffentliche wie private, wandten sich daher einer neuen Art der Versicherung, der Festmarkversicherung zu. Die Mehrwertversicherung war in anbetracht der vorher wiedergegebenen Valutaentwicklung unmöglich geworden. Ein Hundertsatz konnte nicht mehr festgestellt werden, denn er wäre meistens am Tage nach der Festsetzung überholt gewesen. Die Gesellschaften, die zur Sachinderversicherung übergegangen waren, gingen wegen der Ungenauigkeit und zu späten Aufstellung der Inderziffern (nach einem Monat) meist von diesem System ab. Auch die Bau- und Brandnotversicherung wurde allenthalben auf wertbeständige Grundlage gestellt. — Die Methoden der neuen Versicherungsart waren verschieden. Der Bemessung der Versicherungssumme und der geldlichen Leistungen wurde zugrunde gelegt entweder

1. eine ausländische Edelvaluta (amerikanischer Dollar, Gulden, schwedische Krone usw.),
2. das Goldzollaufgeld,
3. der Goldankaufspreis der Reichsbank,
4. die Goldanleihestücke der wertbeständigen Anleihe des deutschen Reiches vom August 1923. Die Anleihestücke lauten auf Mark in der Weise, daß 4,20 Mk. gleich 1 Dollar sind.
5. Die Goldmark (4,20te Teil eines amerikanischen Dollars).

Nach diesen Maßstäben vollzog sich die Umrechnung in Papiermark.

c) Nachdem die Bayerische Versicherungskammer im November 1922 die bewegliche Teuerungsversicherung nach Sach-

[1]) Zeitschrift für Versicherungswesen 1922. S. 535.

inderziffern eingeführt hatte, wurde schon im Dezember desselben Jahres bekanntgegeben, daß die Versicherung „der jeweils von der Reichsbank beim Ankauf von Goldmünzen angenommenen Verhältniszahl“ folgen konnte. Diese Goldpreis- oder Goldkursversicherung ist eine Art Sachinderversicherung, bei der als Inder die Bewertung unserer Gold- und Silbermünzen durch die Reichsbank gewählt ist. Aber auch sie bewies sich als wenig brauchbar. Durch Verordnung des Gesamt-Staatsministeriums vom 22. Januar 1924 wurden daher sämtliche Versicherungen der Bayerischen Landes-Brandversicherungsanstalt auf Goldgrundlage gestellt. Nach den hierzu ergangenen Ueberleitungsvorschriften galten vom 1. Februar 1924 an die Stammversicherungen ohne weiteres in Goldmark. (1 Goldmark = 10/42 Dollar.)

Das hatte für die bisherigen verschiedenen Versicherungsarten folgende Bedeutung:

1. Bei den „festen“ Teuerungsversicherungen kamen die Zuschläge in Wegfall, so daß nur die Stammversicherungssumme, auf der der Zuschlag in Hundertsätzen aufgebaut war, in Goldmark fortgeführt wurde.

2. Bei der Baunotversicherung bildete der Bauwert nach den Preisen von 1914, also der 3. Teil der bisher der Baunotversicherung zugrunde gelegten Stammversicherungssumme, nunmehr die Stammversicherungssumme in Goldmark. Diese wird, solange die Baupreise noch nicht auf den Stand von 1914 herabgesunken sind, im Schadensfalle mit der Teuerungszahl vervielfacht, die von der Versicherungskammer jeweils im „Staatsanzeiger“ bekanntgegeben ist. Der Mehrbedarf, der durch die Erhöhung der Entschädigungen entsteht, wird durch Zuschläge in Form von Umlagen eingehoben. Im Februar betrug die Teuerungszahl im rechtsrheinischen Bayern für Gebäude und Zugehörungen 1,2. Ein Gebäude von 10000 Goldmark wurde im Schadensfalle so behandelt, als wäre es mit 12000 Goldmark versichert. In der Pfalz betrug im Februar die Teuerungszahl für Gebäude 1,8 und für Zuhörungen 1,2.

3. Die Gegenstände, die bisher in der beweglichen Teuerungsversicherung versichert waren, wurden vom 1. Febr. an ohne weiteres in die Baunotversicherung überführt, wobei die bisherige Stammversicherungssumme in Goldmark die Versicherungssumme bildete und mit der jeweiligen Teuerungszahl vervielfacht galt. Es konnten also von nun an allgemein Zuhörungen, Luxusbauten und die anderen bisher von der Baunotversicherung ausgeschlossenen Gebäude an der Baunotversicherung teilnehmen. Das Versicherungsentgelt wurde nunmehr in Goldmark berechnet und bezahlt.

Nach und nach haben alle öffentlichen Feuerversicherungsanstalten die Umstellung ihrer Einrichtungen auf Goldmarkrechnung, d. h. die Durchführung einer Vollwertsdeckung vorgenommen. Fast alle haben zudem den Gebäudebesitzern die

Möglichkeit gegeben, den Unterschied zwischen dem Vorkriegsbaupreis von 1914 und dem heutigen Goldmarkbaupreis durch eine freiwillige Zusatzversicherung in Deckung zu geben, da die allgemeine Preisbildung in Deutschland über die Weltmarktpreise hinausgegangen ist.

So erfolgte die Umstellung auf Goldmark bei der Sächsischen Brandversicherungskammer mit Wirkung vom 1. Dezember 1923; das Gesetz über die freiwillige Zusatzversicherung trat mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse und bei der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt wurden vom 1. Januar 1924 an die Gebäude bei einer gleichzeitigen freiwilligen Zusatzversicherung bis zur Höhe des tatsächlichen Goldwertes nach Goldmark versichert.

Die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden hat die automatische Volldeckung bereits mit dem 1. Oktober 1923 durchgeführt. Grundlage der Goldmarkversicherung ist der Schätzungswert nach den Preisen von 1914. Darüber hinaus gewährt die Anstalt ohne besondere freiwillige Zusatzversicherung im Schadensfalle volle Entschädigung nach den tatsächlichen Preisen für den Neubau.

Auch die Braunschweigische Landes-Brandversicherungsanstalt hat ihre Versicherungen und Rückversicherungen vom 1. Januar 1924 auf Goldmark umgestellt. Die Steigerung der jeweiligen Goldmarkbaupreise gegenüber den Baupreisen der Vorkriegszeit wird durch eine entsprechende Erhöhung der Vorkriegsversicherungssummen ausgeglichen. Die Erhöhung ergibt sich nach einem Hundertsatz der Vorkriegsversicherungssummen, der dem Bauindex des Brandtages entspricht. Die Anstalt hat vor allen anderen eine Besonderheit. Für Gebäude ohne Gefahrerhöhung, die sogenannten bürgerlichen Versicherungen, wie Kirchen, Schulen, Museen, Verwaltungsgebände, Krankenhäuser, Stifte und Wohngebäude reiner Wohngrundstücke städtischen Charakters wird nämlich als Beitrag nur die Hälfte der für sie angesetzten tarifmäßigen Beiträge erhoben. Diese Maßnahme war durch die Brandschadenstatistik der Landes-Brandversicherungsanstalt begründet und entspricht der Notlage, insbesondere der Hausbesitzer, Kirchengemeinden sowie der Kommunen.[1])

Die Württembergische Gebäude-Brandversicherungsanstalt führte die Goldmarkversicherung ebenfalls ab 1. Januar 1924 ein. Kleinere Teilschäden an Gebäuden und Zubehörden bis zum Betrag von zusammen 50 Goldmark werden voll entschädigt. Für Schäden, die darüber hinausgehen, besteht eine freiwillige Teuerungsversicherung nach Hundertsätzen der Grundversicherung zwecks restloser Wertdeckung.

---

[1]) Mitteilungen a. a. O. 1924 S. 28.

Die Hohenzollernsche Feuerversicherungsanstalt rechnet vom 1. Oktober 1923 ab in Goldmark, die Städtische Feuerversicherungsanstalt in Breslau ab 1. Januar 1924. Als Goldmarksversicherungssumme gilt hier ebenfalls die Grund-(Friedens-)Versicherungssumme nach den Baupreisen von 1914 zuzüglich eines Zuschlages von 60 Proz. der Grundversicherungssumme, da die Baurichtzahl gegenwärtig 1,6 beträgt. Bei der Goldmarkversicherung der Thüringischen Landes-Brandversicherungsanstalt werden die Beiträge in Goldmark in zwei Teilen und zwar Anfang und Mitte des Jahres erhoben.

In dieser Weise haben alle öffentlichen Feuerversicherungsanstalten mit einzelnen Ausnahmen (s. Hamburger Feuerkasse) mit dem Beginn dieses Jahres ihre Einrichtungen auf Goldmark umgestellt und volle Deckung der Werte erzielt.

d) Was die Privatgesellschaften angeht, so hat zunächst die „Hohenzollern“ ihre Policen auf Goldmark umgestellt, wie wir an früherer Stelle zeigten. Sie tätigt neben der 1. Risiko-Goldmarkversicherung wieder Vollwert-Feuerversicherungen, wie in Vorkriegszeiten, zu den üblichen Prämiensätzen.

Nachdem die übrigen Privatgesellschaften — wie wir im vorigen Abschnitt sahen — von der Sachindexversicherung Abstand nehmen mußten, konnten seit November 1923 wertbeständige Versicherungen nach verschiedenen Methoden abgeschlossen werden und zwar:

1. Nach dem Währungsindex. Hierbei gelten die mittleren Tagesgeldkurse der Berliner Börse für den amerikanischen Dollar das englische Pfund, den holländischen Gulden, die schwedische Krone, den schweizer oder französischen Franken als Richtzahl. Wird beispielsweise eine Goldmarkversicherung auf Dollarbasis abgeschlossen, so wird die Versicherungssumme im Versicherungsschein in Dollar angegeben. Alle Zahlungen aber erfolgen in Reichsmark oder — seit dem 1. Dezember 1923 — in Dollarschatzanweisungen, Goldanleihestücken oder in sonstiger wertbeständiger Form.

Die Umrechnung des Dollars in Reichsmark erfolgt nach dem Kurs, der am Stichtag für Dollar an der von dem Versicherer bestimmten deutschen Börse amtlich notiert wird. Die Entschädigung wird in Dollar festgestellt und in Reichsmark oder in Dollarschatzanweisungen, Goldanleihestücken des deutschen Reiches oder in sonstiger wertbeständiger Form gezahlt. Stichtag für die Umrechnung des Dollar-Entschädigungsbetrages in Reichsmark ist der dritte Werktag vor dem Zahlungstage.

2. Nach dem Goldpreisindex: Als Richtzahl gilt hier der von der Reichsbank gezahlte Goldpreis für deutsche Goldmünzen.

3. Nach dem Goldzollaufgeld: Richtzahl ist hier das von dem Reichsminister der Finanzen festgesetzte Goldzollaufgeld.

4. Nach der Goldanleihe-Mark: Alle Leistungen aus diesem Versicherungsvertrage erfolgen in Stücken der Goldanleihe des deutschen Reiches vom August 1923.

Die Baunotversicherung der Privatgesellschaften für Wohngebäude ist formell nicht aufgehoben worden. Abschlüsse nach dieser Versicherungsform werden aber heute nicht mehr getätigt. Die Gebäudeversicherung wird nur noch auf wertbeständiger Grundlage abgeschlossen.

Sollten die Anstalten volle Entschädigungen des realen Wertes durch die wertbeständige Versicherung bieten, so mußten sie ihrerseits die einlaufenden Versicherungsbeiträge wertbeständig anlegen. Allerdings durften nach den damaligen Devisenvorschriften Devisen zur Bildung von Reserven für wertbeständige Versicherungen nicht erworben werden. Die Versicherer halfen sich daher, um sich gegen die Entwertung zu sichern, durch Ansammlung sonstiger wertbeständiger Vermögensanlagen, durch die Roggen-, Kali-, Kohlen- und andere Naturalanleihen, Dollaranleihen großer Unternehmungen (z. B. der Hamburg-Amerika-Linie), Dollarschatzanweisungen, Goldanleihe oder durch Einzahlung von Papiermarkbeträgen auf Konto Mark-Girokonto der Reichsbank und ähnliches.

e) Gegen das System der Festmarkversicherung lassen sich verschiedene Bedenken vorbringen. Sowohl bei der Festsetzung der Stichtage für die Umrechnung der Prämien als auch bei der Wahl des Kurses für die Auszahlung der Entschädigung muß mit Nachteilen gerechnet werden, die einmal der Versicherer, das andere Mal der Versicherte trägt. Z. B. würde der Versicherungsnehmer einen Schaden leiden, wenn am Tage der Auszahlung der Entschädigung die Valuta gerade ungewöhnlich gewichen ist. Die öffentlichen Anstalten haben daher für diesen Fall die „freiwillige Zusatzversicherung" vorgesehen. — Gemeinsam ist allen Methoden, da sie auf eine Währung abgestellt sind, der Nachteil, daß im Werte der Versicherung plötzliche Schwankungen von Tag zu Tag eintreten, die in der Aenderung der inländischen Preise nicht vorhanden sind. Auch der andere Nachteil, daß der ganze Prozeß nicht restlos auf die zugrunde gelegte Währung abgestellt werden kann, läßt sich nicht ausschalten. Die Gehälter und die sonstigen Verwaltungskosten richten sich nach dem Index der Lebenshaltung und nicht nach dem der betreffenden Währung. Eine ideale Lösung des Problems ist daher auch die Festmarkversicherung nicht.

Da das Problem der wertbeständigen Versicherung ein Teil des Währungsproblems überhaupt ist, wird die restlose Lösung der Aufgaben der Immobiliarversicherung erst im Zusammenhang mit diesen allgemein volkswirtschaftlichen Problemen gelingen.

Noch ist die Gefahr der Inflation endgültig nicht gebannt, wenn auch die Stabilisierung der Mark mit der Einführung der Rentenmark bis jetzt gelungen ist. Daher ist eine Umstellung der Versicherung auf Rentenmark noch nicht allgemein erfolgt. Vielmehr werden noch die Versicherungen auf der Grundlage der

Festmark abgeschlossen, wenn auch die Zahlungen in Rentenmark geleistet werden können.

Nur die Mecklemburgische Domanialversicherungsanstalt hat ihre Versicherungen auf Rentenmark abgestellt und berechnet vom 1. Oktober 1923 — nach einer Bekanntmachung des Innenministeriums vom 4. Dezember 1923 — die Beiträge und Schadensbeträge „in Rentenmark oder in der an ihre Stelle tretenden Dauerwährung des Reiches."[1])

---

[1]) Mitteilungen a. a. O. 1924 S. 14.

Schluß.

Konzentration, Neugründung und Selbstversicherung als Folgen der Inflation.

Die zunehmende Geldentwertung, die eine Steigerung der Unkosten, ein Schwinden des Kapitals und der Reserven hervorgerufen hatte, veranlaßte die privaten Feuerversicherungsgesellschaften zu Zusammenschlüssen und Kapitalerhöhungen. Sie förderte insbesondere die Konzentrationsbewegung im Versicherungsgewerbe, die vor dem Kriege schon eingesetzt hatte, im verstärkten Maße.

Durch den Zusammenschluß beabsichtigten die Gesellschaften vor allem eine bessere Ausnutzung und eine Verbilligung des Werbeapparates und eine Stärkung ihrer Kapitalkraft.

Die erste Interessengemeinschaft dieser Art ist die Vereinigung der Providentia, Frankfurt a. M. mit dem Deutschen Phönix, Frankfurt a. M. vom Jahre 1919. Die beiden Gesellschaften schlossen einen Gemeinschaftsvertrag auf 30 Jahre ab und zwar auf der Grundlage, daß die Jahres-Betriebsergebnisse beider Gesellschaften zu gleichen Hälften aufgeteilt wurden. Die Gemeinschaft bezweckte, sich durch Zusammenfassung beider Betriebe und durch intensive Ausnutzung der beiderseitigen Organisationen eine verstärkte Stellung im Wettbewerb zu sichern und Ersparnisse in den Betriebskosten zu erzielen.

Bei der zuerst vorzugsweise gewählten Interessengemeinschaft ist es nicht geblieben. Die Zusammenschlußbewegung nahm allmählich den Charakter trustähnlicher Gebilde an. So schlossen sich die Aachen-Münchener Feuerversicherungsanstalt in Aachen und die Vaterländische und Rhenania, Vereinigte Versicherungs-A.G. in Elberfeld, zu einer Interessengemeinschaft zusammen, die der Abschwächung der beiderseitigen Konkurrenz und der Vereinfachung der Betriebe diente und ihren Ausdruck neben gegenseitiger Verwaltungsbeteiligung auch in einem Austausch von je 2 Millionen Aktien fand.[1]) Die Bedeutung der Verbindung zwischen diesen beiden großen Gesellschaften bestand darin, daß ihr verschiedene ähnliche Operationen im gleichen Konzern bereits vorangegangen waren. So hatte die Aachen-Münchener im Mai 1920 unter den gleichen Verbindungsmodalitäten, Verwaltungsanteil und Aktien-

---

[1]) Wallmanns Versicherungszeitschrift Oktober 1920, Nr. 1.

beteiligung eine Interessengemeinschaft mit der Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft abgeschlossen, während die Vaterländische und Rhenania Versicherungs-A.G. ihrerseits im Juli 1920 eine gleiche Verbindung unter etwa denselben Begleitumständen mit der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft A.G. eingegangen war. In all den Fällen fand somit auch ein Aktienaustausch statt. 1921 schloß sich ein gleicher, auf Aktienbeteiligung und Verwaltungsanteil der Aachener und Elberfelder Gesellschaften basierter Bund mit der „Colonia", Kölnische Feuer- und Unfallversicherungs-A.G. in Köln an.

Von den in den letzten Jahren gebildeten Gruppen und Konzernen seien folgende besonders hervorgehoben:[1])

1. Hamburger-Mutzenbacher
2. Hamburg-Bremer
3. Hamburg-Dunker
4. Nordstern
5. Elberfelder
6. Aachen-Münchener
7. Magdeburger
8. Düsseldorfer
9. Kölner
10. Frankfurter
11. Münchener-Rück
12. Gerling.

Von besonderem Interesse dürfte die Zusammensetzung der Kölner Gruppe sein:

1. Colonia-Feuer
2. Kölnische-Unfall.

Diese beiden Gesellschaften haben fusioniert und führen den Namen „Colonia" Feuer- und Kölnische Unfallversicherungs-A.G. Sie stehen auch mit der „Colonia-Rück" in Personalunion.

3. Colonia-Rück-Cöln
4. Cölnische-Rück
5. Cölnische-Hagel
6. Concordia-Cöln
7. Minerva-Cöln
8. Merkur-Cöln

Die Gesellschaften Nr. 7 und 8 sind Tochteranstalten der Cölnischen Rück und stehen mit ihr in Personalunion.

9. Agrippina-Cöln
10. Cölner Lloyd
11. Mitteleuropäische-Cöln.

Die Gesellschaften Nr. 9—11 stehen in Personalunion und sind beteiligt an der Gründung der Bavaria Versicherungs-A.G. Nürnberg.

---

[1]) Drehmann, a. a. O. S. 39.

12. Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Aachen
13. Vaterländische und Rhenania, Vereinigte Versicherungs-A.G., Elberfeld.

Zu Nr. 12 und 13 siehe oben!

Die Kölner Gruppe ist stark interessiert an der Hamburger Allgemeinen 1918 sowie an dem Internationalen Lloyd, Berlin.

Der Interessengemeinschaft der Rheinischen Versicherungsgruppe, dem Gerlingkonzern, waren 1918 die Allgemeine Versicherungs-A.G. beigetreten und 1920 die „Mosel und Saar“ in Trier. Ab 1. Januar 1921 traten hinzu:

1. Schwäbische in Stuttgart
2. Oberbadische in Freiburg
3. Sächsisch-Thüringische in Leipzig
4. Niedersächsische in Hannover
5. Bayerland in München
6. Westfälische in Münster.

Noch weitere Gruppenbildungen hier anzuführen, würde zu weit führen. Es sollte hierdurch nur gezeigt werden, welche gewaltigen Zusammenschlüsse in dieser Weise in den letzten Jahren entstanden sind.

Infolge der fortwährenden Preissteigerungen wurden ferner die Versicherer gezwungen, bei den dadurch entstandenen hohen Versicherungssummen größere Rückdeckung zu nehmen, wenn sie die in eigener Rechnung verbleibenden Höchstdeckungsbeträge nicht überschreiten wollten. Die Folge war, daß die bisherigen Rückdeckungsgesellschaften die Ueberweisungen nicht mehr fassen konnten und infolgedessen fortwährend Neugründungen von Rückversicherungsgesellschaften entstanden. Beispielsweise gründete der Gerlingkonzern im August 1922 eine Rückversicherungsgesellschaft mit einem Aktienkapital von 300 Millionen Mark. Auch der Düsseldorfer Rückversicherungskonzern schritt 1922 und 1923 zu umfangreichen Neugründungen: der Düsseldorf-Hamburgischen Mit- und Rückversicherungs-A.G., der Rheinisch-Hessischen A.G., der Westdeutschen Union-Versicherungs-A.G., der Rhein-Elbe-Versicherungs-A.G. und der Neuen Deutschen Rückversicherungs-A.G. 1923 wurden an bedeutenden Rückversicherungsgesellschaften gegründet: die Rothenburger Rückversicherungs-A.G., der Mitteldeutsche Lloyd-Versicherungs-A.G., die Bayrische Hansa-Rück, Rheinischer Phönix, Industrie und Handels-Versicherungs-A.G., Sirius Versicherungs-A.G., die deutsche Rück- und Mitversicherungs-A.G. „Freiheit“, die Westdeutsche Lloyd-Versicherungs-A.G. u.a.m.

Noch eine andere Erscheinung hatte die Inflation gezeitigt. Um die durch die Nachversicherungen hervorgerufenen gestiegenen Beitragslasten zu sparen und die Prämiengelder sich selbst dienstbar zu machen, beziehungsweise im Betriebe mitarbeiten zu lassen, nahmen Großbetriebe der Industrie, des Handels und der Land-

wirtschaft und manche Gemeinden ihr Immobiliar und ihre Betriebe in sogenannte Selbstversicherung unter Ausschaltung der Versicherungsunternehmungen. Man ging hierbei in der Weise vor, daß die bisherige Versicherung bei den Versicherungsgesellschaften in der bisherigen Höhe stehen blieb und daß für die Ueberhöhungen Rücklagen gemacht wurden. Kam kein Brandfall vor, so behielt man selbst die hohen Summen, die sonst die Versicherungsgesellschaften bekommen hätten, zur eigenen Verfügung. Vollkommener wurde die Selbstversicherung durch den Zusammenschluß zu Selbstversicherungsverbänden zwecks gegenseitiger Unterstützung. — So schlossen sich mit dem Beginn des Jahres 1920 die Zechen des Oberbergamtsbezirkes Dortmund zu einem Feuerversicherungsverband zusammen, dem später andere in der westdeutschen Großindustrie folgten. Die chemischen Großfabriken riefen Ende 1920 die „Selbstversicherung Pallas A.G." mit 500 000 Mark Aktienkapital ins Leben. Die großen Samtfabriken in Krefeld gründeten zu gleicher Zeit die „Genossenschaft Industrieschutz" mit unbeschränkter Nachschußpflicht, welche die Entschädigung ihrer Mitglieder bei Schäden und Verlusten während des Transportes von Textilien bezweckte. Für die Versicherung von See- und Flußtransporten rief 1922 die Großschiffahrtsgruppe Deutsch-Australische Dampfschiffahrts-Gesellschaft Kosmos ein eigenes Selbstversicherungsunternehmen, die „Austral-Kosmos" G.m.b.H. ins Leben. Aus anderen Wirtschaftszweigen sind als weitere Selbstversicherungsgründungen vom Jahre 1922—1923 zu nennen: die Kolumbus-Selbstversicherungs-G.m.b.H. in Bedburg und die Loguna-Selbstversicherungs-G.m.b.H. in Wetzlar.

Die Selbstversicherungsbestrebungen stehen im Gegensatz zu dem obersten Grundsatz jedes Feuerversicherungsbetriebes, den wir im ersten Teil der Arbeit kennen lernten. Wir sahen, daß der geordnete Betrieb der Feuerversicherung auf dem durch die Uebernahme der verschiedenartigsten Risiken gegebenen Ausgleich der Gefahren beruht. Das Ausscheiden einzelner Industriegruppen mit großen Versicherungswerten aus dem allgemeinen Feuerversicherungsmarkt ist dem auf den Ausgleich der verschiedenen Risiken gerichteten Betriebe der Feuerversicherung abträglich und daher bei der Bedeutung der Feuerversicherung für die deutsche Wirtschaft volkswirtschaftlich unerwünscht.

Lebenslauf.

Der Unterzeichnete, Leo Ketteler aus Krefeld-Königshof, Sohn des Postmeisters a. D. Wilhelm Ketteler, wurde am 12. April 1900 zu Cleve am Niederrhein geboren und ist preußischer Staatsangehöriger. Nach Besuch der Volksschule erwarb ich meine Gymnasial-Bildung an den Lehranstalten zu Cleve, Münster i. W. und Krefeld. Am Gymnasium zu Krefeld legte ich im März 1920 das Abiturientenexamen ab.

Die ersten drei Semester studierte ich an der Universität Marburg, wo ich in Vorlesungen und Uebungen insbesondere die Herren Prof. Koeppe, Geheimrat Prof. Troeltsch und Dr. Graf v. Degenfeldt-Schonburg kennen lernte. Darauf bezog ich zwei Semester die Universität Köln, wo ich mir neben volks- und rechtswissenschaftlichen Studien Kenntnisse in der Privatwirtschaftslehre aneignete. Hier hörte ich u. a. besonders die Herren Professoren Eckert, Prion, Stier-Somlo, Mitteis und Geldmacher.

Während meiner Kölner Studienzeit war ich praktisch bei der Revisions- und Treuhand-A.-G. „Niederrhein" tätig. Im 6. Semester (W.S. 1922/23) kehrte ich nach Marburg zurück. Hier vertiefte ich während weiterer 4 Semester meine staatswissenschaftlichen und juristischen Kenntnisse. Seit 1925 stehe ich im praktischen Beruf und zwar war ich bis Januar 1927 II. Syndikus einer Mittelstandsorganisation, des Deutschen Wirtschaftsverbandes, Kreisverband Krefeld e. V.; seit Januar 1927 bin ich I. Syndikus vorgenannten Verbandes. Im Juli 1926 übernahm ich noch die Geschäftsführung des Verbandes der Gewerbetreibenden im Landkreise Krefeld. Die Leitung der vorbezeichneten Organisationen habe ich heute noch inne.

An dieser Stelle spreche ich allen meinen Lehrern den verbindlichsten Dank für die Förderung meiner wissenschaftlichen Studien aus.

Das Rigorosum legte ich am 7. März 1929 ab.

Leo Ketteler.